

Kapitel 1

Jüngste Rentenreformen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Rentenreformen in den OECD-Ländern in den letzten zwei Jahren (von September 2015 bis September 2017). Seit der letzten Ausgabe von Renten auf einen Blick wurden in den meisten OECD-Ländern Rentenreformen verabschiedet. Die Reformen waren jedoch nicht so zahlreich und weitverbreitet wie in den vorangegangenen Jahren, zumal in einem Fünftel der OECD-Länder keine rentenpolitischen Maßnahmen ergriffen wurden. Leistungs- und Beitragsänderungen zählen zu den gängigsten Reformansätzen. Darüber hinaus wird in der Mehrzahl der OECD-Länder das Renteneintrittsalter angepasst, wobei in einigen Fällen allerdings auch frühere Anhebungen des gesetzlichen Renteneintrittsalters zurückgenommen werden.

1.1 Einleitung

In den letzten Jahren verlangsamte sich das Tempo der Rentenreformen im OECD-Raum. Wie frühere Ausgaben von *Renten auf einen Blick* zeigen, waren nach der Finanz- und der darauffolgenden Staatsschuldenkrise in Europa die Rentenreformen zahlreich und weitverbreitet¹. Die finanzielle Tragfähigkeit der Alterssicherungssysteme und die Angemessenheit der Rentenleistungen in den OECD-Ländern geben jedoch auch unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte nach wie vor Anlass zur Besorgnis.

Die zunehmende Alterung der Gesellschaft stellt zusammen mit dem Wandel der Arbeitswelt sowohl im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit als auch auf die Angemessenheit der Alterseinkommen eine Belastung für die Alterssicherungssysteme dar. Darüber hinaus haben die Risiken einer steigenden Ungleichheit im Alter zugenommen (OECD, 2017). Zugleich könnten die Impulse für weitreichende Rentenreformen nachlassen. Nach einem Jahrzehnt erheblicher Anstrengungen führen nun bessere Staatsfinanzen, eine potenzielle Reformmüdigkeit sowie politische Instabilität und ein erstarkender Populismus zu einer Verlangsamung des Reformtempos.

Der Anteil der öffentlichen Rentenausgaben am BIP ist gestiegen und dürfte in der näheren Zukunft in den meisten OECD-Ländern weiter zunehmen. Seit 1990 wurde bei den öffentlichen Rentenausgaben im OECD-Raum insgesamt ein Anstieg von etwa 2,5% in Bezug auf das BIP verzeichnet. Griechenland und Italien geben inzwischen bereits mehr als 15% des BIP für Renten aus. Die langfristigen Aussichten haben sich dagegen verbessert, und das erwartete Ausgabenwachstum lässt eine deutliche Verlangsamung erkennen (vgl. die Indikatoren 7.3 und 7.5 in dieser Publikation; Fall und Bloch, 2014; Europäische Kommission, 2015)². Gleichzeitig werden die jüngsten Reformen in vielen Ländern niedrigere Ersatzquoten zur Folge haben, was auf Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage der Alterssicherungssysteme zurückzuführen ist. Dies könnte in einigen Ländern die Angemessenheit der Alterseinkommen gefährden, was insbesondere für geringqualifizierte und einkommensschwache Arbeitskräfte, die in den Ruhestand gehen, gilt. In vielen Ländern besteht, vor allem angesichts des anhaltenden Anstiegs der Lebenserwartung, langfristig immer noch Reformbedarf.

Die Herausforderungen im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit und die Angemessenheit der Renten erfordern grundsätzlich ein entschiedenes Handeln der politischen Entscheidungsträger. Damit die finanzielle Tragfähigkeit von leistungsbezogenen Versorgungssystemen weiterhin gewährleistet bleibt, kann eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden. Beiträge können erhöht, ursprünglich vorgesehene Leistungen gekürzt und Rentenanpassungen begrenzt werden. Solche Maßnahmen wurden in einer Vielzahl von Ländern umgesetzt. So dürften beispielsweise in zahlreichen europäischen Ländern in den kommenden Jahrzehnten die Ersatzquoten sinken, während sich das finanzielle Gleichgewicht der Alterssicherungssysteme voraussichtlich verbessern wird (Europäische Kommission, 2015). Durch höhere Beiträge könnte die finanzielle Tragfähigkeit und/oder die Angemessenheit der Renten verbessert werden, die Lohnnebenkosten würden indes steigen, was wiederum Auswirkungen auf die Nettolöhne und die Beschäftigung haben kann, je nachdem wie sich der Arbeitsmarkt im Zeitverlauf gestaltet. In Ländern mit niedrigen Beitragssätzen zur Rentenversicherung sind

geringere Nettolöhne für Arbeitnehmer möglicherweise akzeptabel, wenn dadurch künftig die Höhe des Alterseinkommens gewahrt bleibt oder steigt³. Dagegen gefährden eine Kürzung der Leistungen und eine Begrenzung der Indexierung ein angemessenes Alterseinkommen, insbesondere in den Ländern, in denen bereits geringe Alterseinkommen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund kann eine Anhebung des Renteneintrittsalters in doppelter Hinsicht von Vorteil sein. Sie erhöht die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitskräfte und trägt zum Erhalt des Rentenniveaus bei, zumindest für diejenigen, die tatsächlich länger arbeiten können.

Um weiterhin ein angemessenes Alterseinkommen zu gewährleisten, kann eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden. Neben einer mit höheren Leistungsansprüchen einhergehenden Anhebung der Beitragssätze ist auch eine Ausweitung des Versichertenkreises der gesetzlichen Rentensysteme denkbar. Der Wirkung dieser Strategie sind allerdings in der Mehrheit der OECD-Länder Grenzen gesetzt, da dort der Erfassungsgrad der Beschäftigten bereits sehr hoch ist. Maßgeblich erhöht werden kann der Erfassungsgrad der Rentensysteme nur in Ländern mit einem relativ großen informellen Sektor, was allerdings weit über die Rentenpolitik hinausgehende Maßnahmenpakete erfordert. Eine andere Möglichkeit besteht dagegen darin, den Versicherungsschutz auf nicht systematisch erfasste Gruppen wie Selbstständige auszuweiten. Auch der Erfassungsgrad der freiwilligen privaten Altersvorsorge lässt sich in vielen Ländern weiter verbessern. Dem Problem eines angemessenen Alterseinkommens kann auch durch eine Erhöhung der Grund- und Mindestrenten Rechnung getragen werden, u.U. in Kombination mit einer Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für diese Renten, was allerdings mit Kosten und potenziellen Risiken für die finanzielle Tragfähigkeit verbunden ist.

Der Wandel der Arbeitswelt vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung macht deutlich, wie wichtig eine weitere Verbesserung der Alterssicherungssysteme ist. Die meisten basieren nach wie vor auf der Annahme, dass Menschen nach dem Schulabschluss in den Arbeitsmarkt eintreten, eine feste Vollzeitstelle finden, in vielen Fällen bei ein und demselben Arbeitgeber bleiben und mit etwa 65 Jahren in Rente gehen. Solche Erwerbsverläufe scheinen allerdings zunehmend unrealistisch und entsprechen u.U. nicht mehr den Präferenzen der Arbeitskräfte. Berufliche Karrieren verlaufen unregelmäßiger, man wechselt die Stelle, nutzt unterschiedliche Arten von Arbeitsverträgen und verschiedene Arbeitszeitmodelle. Hinzu kommt, dass der technische Fortschritt zu einem grundlegenden Wandel des Arbeitsmarkts führt, durch den manche Tätigkeiten und Berufe obsolet werden und die Arbeitskräfte ihre Qualifikationen an ein sich rasch veränderndes Umfeld anpassen müssen. Für einige bedeutet dies, dass sich ihre Stellung am Arbeitsmarkt erheblich verschlechtern wird und ihre Arbeitsplätze überflüssig werden. Anderen wird der technische Fortschritt, verbunden mit mehr Flexibilität, Arbeitsbedingungen ermöglichen, die besser auf die jeweiligen Profile und Präferenzen der Arbeitskräfte abgestimmt werden können. Ohne stärkere Umverteilung wird die wachsende Ungleichheit am Arbeitsmarkt letztlich eine zunehmende Einkommensungleichheit im Alter nach sich ziehen. Im kürzlich erschienenen OECD-Bericht *Preventing Ageing Unequally* (OECD, 2017) werden Maßnahmen zur Eindämmung der Ungleichheit im Alter beschrieben, die weit über die Rentenpolitik hinausgehen.

Die Umsetzung der nötigen Reformen setzt die Unterstützung durch die Bevölkerung und die Politik voraus. Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen und die Anhebung des Renteneintrittsalters sind jedoch unpopuläre Maßnahmen. Reformen, die die Rentenleistungen längerfristig einschränken, sind angesichts des beträchtlichen politischen Einflusses höherer Altersgruppen möglicherweise schwer durchzusetzen. Häufig werden Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltskrisen als sinnvolle Zeitpunkte für die Umsetzung von Reformen betrachtet. Tatsächlich wurden, wie frühere Ausgaben von *Renten auf einen Blick* zeigen, viele Rentenreformen in Krisenzeiten verabschiedet. Übereilte Reformen können

jedoch zum Bumerang werden und in makroökonomischer Hinsicht sind unerwünschte Nebenwirkungen die Folge, da durch Mehrbelastungen in ohnehin schwierigen Zeiten tendenziell die Konjunkturzyklen verstärkt werden. Dies kann dazu führen, dass Rentenreformen rückgängig gemacht werden, wie dies in jüngster Zeit in einigen OECD-Ländern zu beobachten war. Daher ist es wichtig, dass Regierungen darauf bedacht sind, die nötige Unterstützung zu gewinnen, klar zu kommunizieren und genügend Zeit darauf zu verwenden, einen tragfähigen Reformplan auszuarbeiten.

Der verbleibende Teil des Kapitels ist wie folgt gegliedert: In Abschnitt 1.2 werden einige Schlüsselindikatoren beschrieben, Abschnitt 1.3 befasst sich eingehend mit den jüngsten Rentenreformen und Abschnitt 1.4 beinhaltet die Schlussfolgerungen.

Wichtigste Ergebnisse

- Seit der letzten Ausgabe von *Renten auf einen Blick* (OECD, 2015) wurden in den meisten OECD-Ländern Rentenreformen verabschiedet. Die Reformen waren jedoch nicht so zahlreich und weitverbreitet wie in den vorangegangenen Jahren.
- In Finnland, Griechenland, Kanada, Polen und der Tschechischen Republik werden die Reformen potenziell große Auswirkungen auf das Alterssicherungssystem haben.
- In sechs Ländern wurde das Renteneintrittsalter angepasst, wobei in drei dieser Länder das langfristig geplante Renteneintrittsalter gesenkt wurde, darunter Polen und die Tschechische Republik, wo diese Änderung unmittelbar zu deutlich niedrigeren Ersatzquoten führen wird.
- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird sich das Regelrentenalter im OECD-Raum für Männer und Frauen im Schnitt um 1,5 bzw. 2,1 Jahre erhöhen und in den kommenden vier bis fünf Jahrzehnten auf knapp unter 66 Jahre steigen.
- Das künftige Regelrentenalter variiert beträchtlich und reicht von 59 Jahren in der Türkei (nur für Frauen) über 60 Jahre in Luxemburg und Slowenien bis hin zu geschätzt 74 Jahren in Dänemark.
- Im OECD-Durchschnitt beträgt die Nettoersatzquote der gesetzlichen Rentensysteme für Durchschnittsverdiener mit vollständiger Erwerbsbiografie 63%, wobei sich das Spektrum von 29% im Vereinigten Königreich bis 102% in der Türkei erstreckt. Bei Geringverdienern (die auf die Hälfte des Durchschnittsverdiensts kommen) sind die Nettoersatzquoten in der Regel höher als bei Durchschnittsverdienern, und zwar um 10 Prozentpunkte im OECD-Durchschnitt.
- In den G20-Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, reichen die Nettoersatzquoten für Durchschnittsverdiener mit vollständiger Erwerbsbiografie von 17% in Südafrika bis zu 99% in Indien. In den letzten beiden Jahren hat lediglich Indonesien mit der Einführung eines gesetzlichen leistungsbezogenen Rentenmodells eine umfassende Reform umgesetzt.
- In zahlreichen Ländern wurde eine automatische Verknüpfung zwischen den Leistungen der Alterssicherung und der Lebenserwartung eingeführt. In kapitalgedeckten beitragsbezogenen Systemen ist die automatische Verknüpfung durch die mit steigender Lebenserwartung höheren Altersvorsorgekosten gegeben, doch auch in fiktiv beitragsbezogenen Modellen (Notional-Defined-Contribution- bzw. NDC-Systemen), in Punkte-systemen (Deutschland) und in leistungsbezogenen Systemen (z.B. in Finnland und Japan) gibt es solche Verknüpfungen.

Die meisten Rentenreformen der vergangenen beiden Jahre bezogen sich auf folgende Bereiche:

- In zwölf Ländern wurden die Beitragssätze bzw. Beitragsbegrenzungen nach Alter oder Einkommen angepasst (z.B. in Australien, Kanada, Ungarn und Lettland).
- In zwölf OECD-Ländern wurde das Leistungsniveau für alle oder bestimmte Gruppen von Rentnern geändert (z.B. in Finnland, Frankreich, Griechenland und Kanada). Dies beinhaltete entweder eine komplette Anpassung der Regeln zur Leistungsberechnung, Leistungskürzungen für Besserverdienende oder Änderungen der garantierten Mindestverzinsung, des Referenzlohns, des Punktwerts oder weiterreichende Verrentungsoptionen.
- In sieben Ländern wurden die Regeln in Bezug auf Mindest- bzw. Grundrenten oder die Bedingungen im Zusammenhang mit Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen geändert (z.B. in Deutschland, Griechenland und der Slowakischen Republik). Zwei Länder führten eine Mindest- oder Grundrente ein und drei änderten die Bestimmungen in Bezug auf Einkommen oder Vermögen.
- In sieben Ländern, darunter z.B. Irland und Israel, wurden die im Zusammenhang mit Renten stehenden Steueranreize angepasst. Dazu wurden u.a. für einige Einkommens-kategorien Steuerbefreiungen abgeschafft oder eingeführt.
- Fünf Länder, so zum Beispiel Japan und die Türkei, ergriffen Maßnahmen, um den Erfassungsgrad der Rentenversicherung auszuweiten und setzten dabei auf automatische Anmeldung, Senkung oder Anhebung des Alters, in dem Beitragszahlungen möglich sind, oder den Abbau von Restriktionen für die Mitgliedschaft in Rentenversicherungen.

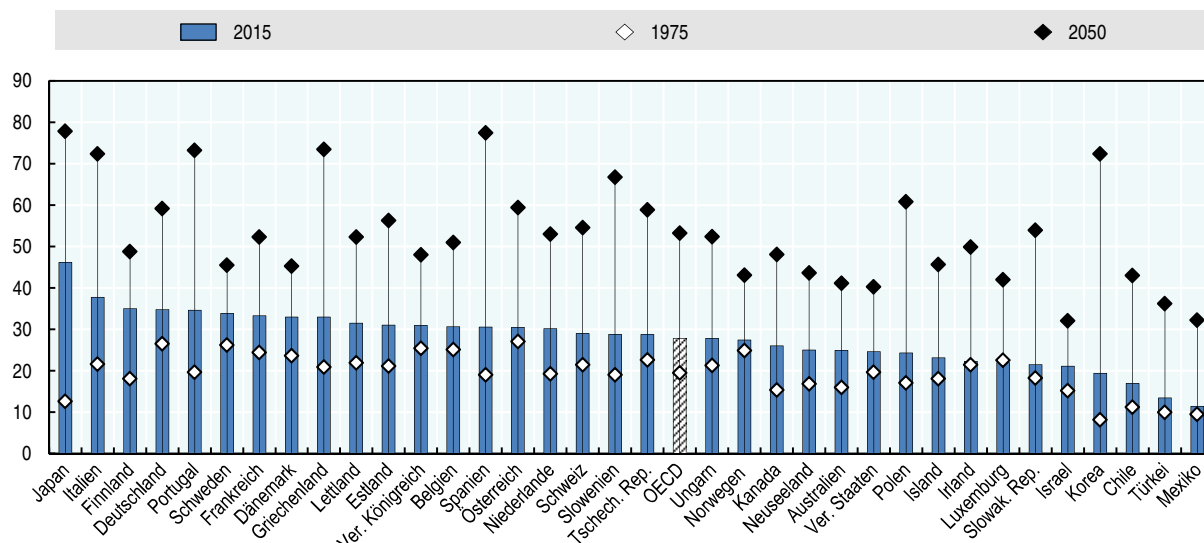
1.2 Der Hintergrund

Die sinkenden Ersatzquoten und die steigenden Rentenausgaben sind u.a. auf den Anstieg der Lebenserwartung zurückzuführen. Seit 1970 hat sich die verbleibende Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren im OECD-Raum von 18,0 auf 23,4 Jahre erhöht, wobei die Zuwächse von 1,5 Jahren in Lettland bis 8,7 Jahren in Korea reichen. Bis 2050 wird die durchschnittliche Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren voraussichtlich auf 27,9 Jahre steigen. Sollte das Renteneintrittsalter weiterhin auf dem derzeitigen Niveau verharren, wird sich die Rentenbezugsdauer erhöhen, so dass bei gleichbleibenden Rentenleistungen die Rentenausgaben steigen werden. Hinzu kommt, dass durch das Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben größere Kohorten in Rente gehen werden und die Zahl der Beitragszahler bedingt durch die niedrigen Geburtenraten sinken wird.

Aus diesem Grund wird sich der sogenannte Altenquotient insgesamt deutlich erhöhen. Dieser Quotient, definiert als die Anzahl der über 65-Jährigen je 100 Personen im Erwerbsalter (20-64 Jahre), stieg zwischen 1975 und 2015 im OECD-Durchschnitt von 19,5 auf 27,9. Den Projektionen zufolge wird sich der Anstieg beschleunigen und sich der Altenquotient bis 2050 auf 53,2 nahezu verdoppeln (Abb. 1.1). Er wird allerdings auf Basis fester Altersgrenzen berechnet und erfasst daher lediglich demografische Veränderungen. Wenn die Altersgrenzen proportional an das steigende effektive Renteneintrittsalter angepasst würden (z.B. indem künftig die Zahl der über 67-Jährigen im Verhältnis zu den 20- bis 66-Jährigen herangezogen wird), könnten Veränderungen des effektiven Altenquotienten besser abgebildet werden, und es wäre ein nicht so drastischer Anstieg festzustellen.

Die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung macht eine weitere Anpassung der Alterssicherungssysteme erforderlich. Bei dieser Entwicklung sind zwei Faktoren von

Abbildung 1.1 **Beinahe eine Verdoppelung des Altenquotienten in den kommenden 35 Jahren**
Zahl der über 65-Jährigen je 100 Personen im Erwerbsalter (20-64 Jahre), 1975-2050



Anmerkung: Die projizierten Altenquotienten variieren je nach verwendeter Quelle. Aus Gründen der Vergleichbarkeit stützt sich dieser Bericht auf Daten der Vereinten Nationen. Am größten sind die Unterschiede in folgenden Fällen: Eurostat zufolge wird der Altenquotient (65+/20-64) in Spanien und Österreich zwischen 2015 und 2050 um 39 bzw. 19 Prozentpunkte steigen, laut VN-Daten dagegen um 47 bzw. 29 Prozentpunkte. In Lettland hingegen wird er sich Eurostat zufolge um 33 Prozentpunkte erhöhen, gegenüber einem Anstieg von lediglich 21 Prozentpunkten laut VN-Daten.

Quelle: Vereinte Nationen, World Population Prospects: The 2017 Revision.

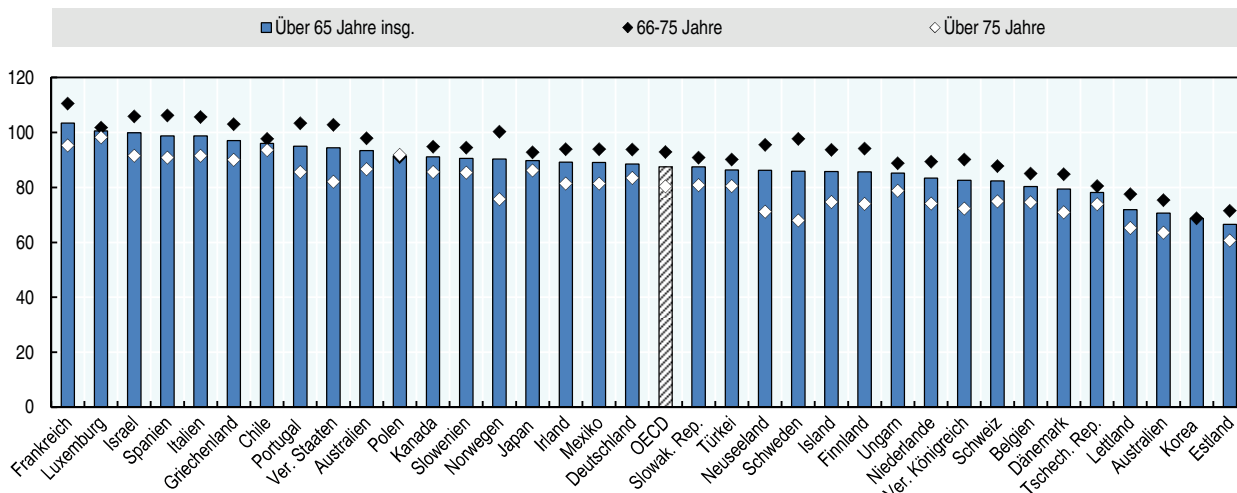
StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888933633166>

zentraler Bedeutung. Erstens die niedrige Geburtenziffer, die voraussichtlich unter dem Bestandserhaltungsniveau (etwas mehr als 2,0 Geburten pro Frau in den Industriestaaten) bleiben wird, wengleich der Tiefpunkt mit einem OECD-Durchschnitt von 1,6 Geburten pro Frau wohl bereits zu Beginn des Jahrhunderts erreicht wurde (Indikator 5.1). Zweitens der anhaltende Anstieg der Lebenserwartung, wobei die Projektionen zeigen, dass die Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren pro Jahrzehnt um etwa ein Jahr steigen wird.

Um den Effekt der Bevölkerungsalterung auf die Alterseinkommen zu evaluieren, ist es hilfreich, sich die Einkommen der heutigen Rentner anzusehen. Das relative verfügbare Einkommen älterer Menschen variiert im Ländervergleich erheblich. In Korea und Estland erhalten die über 65-Jährigen weniger als 70% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittseinkommens, in Frankreich und Luxemburg hingegen etwas mehr (Abb. 1.2, Indikator 6.1). Im Schnitt ist das Durchschnittseinkommen der Altersgruppe der über 65-Jährigen um 12% niedriger als jenes der Gesamtbevölkerung. Höhere Altersgruppen (über 75-Jährige) haben in allen Ländern außer in Polen, Chile und Luxemburg ein deutlich geringeres Einkommen als die 66- bis 75-Jährigen. In Finnland, Neuseeland, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten sind die Unterschiede zwischen den 66- bis 75-Jährigen und den über 75-Jährigen beträchtlich (20 Prozentpunkte und mehr).

Für die Unterschiede zwischen diesen beiden Altersgruppen gibt es mehrere Gründe. Erstens weist die Gruppe der über 75-Jährigen einen höheren Frauenanteil auf: Die Lebenserwartung von Frauen ist höher als die von Männern, und ältere Frauen hatten in vielen Fällen kurze Erwerbsbiografien, was geringe Leistungsansprüche zur Folge hat. Zweitens sind die Alterssicherungssysteme in einigen Ländern noch nicht ausgereift, was bedeutet, dass nicht alle älteren Menschen während ihres Erwerbslebens erfasst wurden, und schließlich gehen die Beschäftigungsquoten mit zunehmendem Alter deutlich zurück.

Abbildung 1.2 **Durchschnittseinkommen älterer Menschen**
 Verfügbare Einkommen der über 65-Jährigen, in Prozent der Einkommen der Gesamtbevölkerung



Anmerkung: 2014 oder letztes verfügbares Jahr. Berücksichtigt wird das gesamte Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit, Kapital und öffentlichen Transferleistungen. Die Einkommen werden auf Haushaltsbasis gemessen und unter Verwendung der Quadratwurzel-Äquivalenzskala gewichtet, um die Unterschiede bei der Haushaltsgröße zu berücksichtigen.

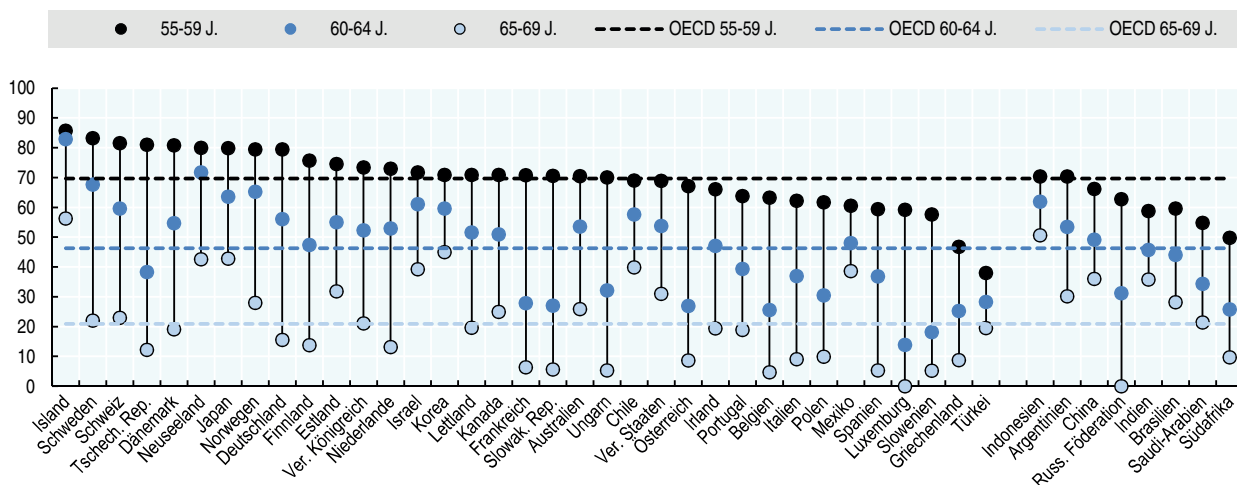
Quelle: OECD Income Distribution Database.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888933633185>

Die Beschäftigungsquoten der über 65-Jährigen sind zwar im Allgemeinen in den meisten OECD-Ländern niedrig, doch immer noch höher als jene der über 75-Jährigen.

Auch wenn bei den über 55-Jährigen seit 2000 hohe Beschäftigungszuwächse verzeichnet wurden (Kapitel 2), fallen die Beschäftigungsquoten ab dem Alter von 60 Jahren steil ab (Abb. 1.3). Während in den meisten Ländern – mit Ausnahme Griechenlands und der Türkei – mehr als die Hälfte der 55- bis 59-Jährigen erwerbstätig ist, ist dies bei den 60- bis

Abbildung 1.3 **Die Beschäftigungsquoten gehen mit zunehmendem Alter deutlich zurück**
 Beschäftigungsquoten der Altersgruppen 55-59 Jahre, 60-64 Jahre und 65-69 Jahre im Jahr 2016



Quelle: OECD Employment Database.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888933633204>

64-Jährigen nur in der Hälfte der Länder und bei den 65- bis 69-Jährigen nur in Island der Fall. Angesichts des in vielen Ländern steigenden Renteneintrittsalters ist es wichtig, dass auch die Beschäftigung nachzieht. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit sollte daher in der politischen Debatte im Vordergrund stehen.

1.3 Jüngste Rentenreformen

Im Zeitraum 2015-2017 wurden in den OECD-Ländern pro Jahr weniger Rentenreformen beschlossen als im Zeitraum 2009-2015. Vergleicht man lediglich die Anzahl der in *Renten auf einen Blick* dokumentierten, pro Jahr ergriffenen Maßnahmen, beträgt der Rückgang zwischen diesen beiden Zeiträumen etwa ein Drittel. Eine solche quantitative Erfassung gibt zwar kaum Aufschluss über den Umfang der Rentenreformen, sie lässt jedoch auf eine Verlangsamung des Reformtempos schließen. Einige Länder haben allerdings beträchtliche Anstrengungen in Richtung eines finanziell tragfähigeren Alterssicherungssystems unternommen, während andere die Alterseinkommensperspektiven verbessert haben. Der überwiegende Teil der Reformen umfasste neben altersbezogenen Maßnahmen entweder Änderungen der Rentenleistungen, der Beiträge oder der Steueranreize. Dabei wurden insbesondere in Kanada, der Tschechischen Republik, Finnland und Polen Maßnahmen ergriffen, die potenziell große Auswirkungen haben werden. Mehrere Reformen bestanden insgesamt in der Rücknahme bereits ergriffener Maßnahmen.

Renteneintrittsalter

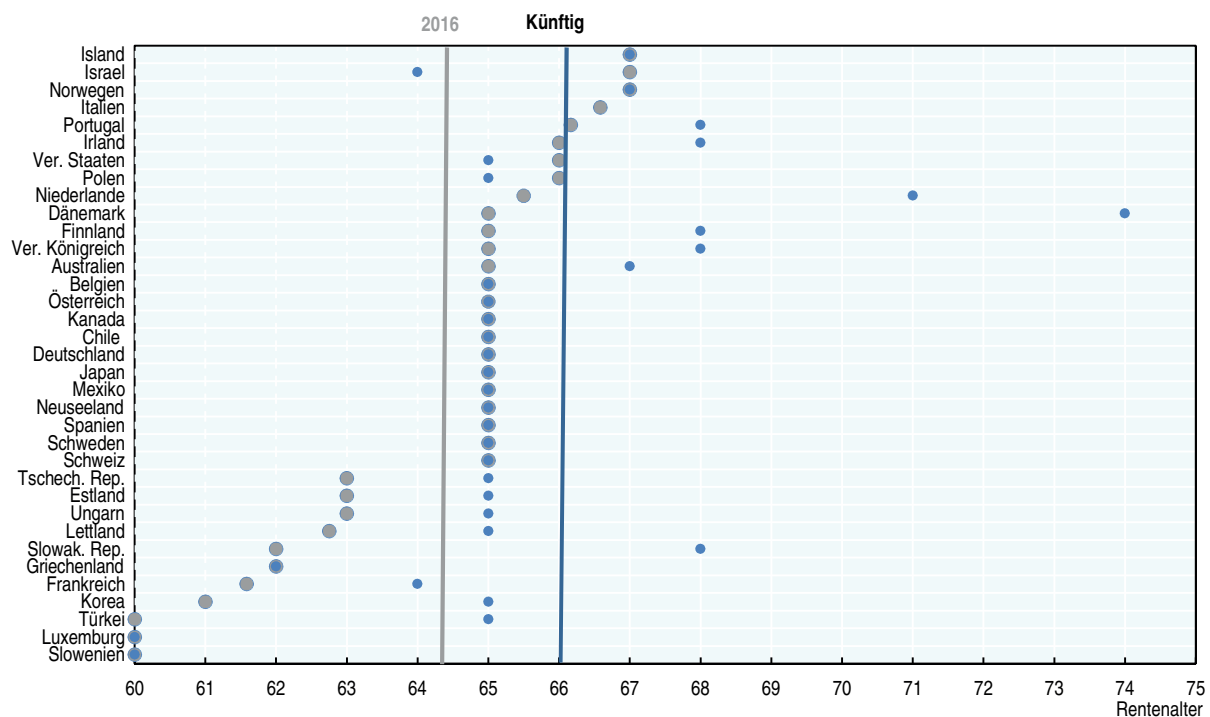
Zahlreiche Länder setzen auf eine Anhebung des Renteneintrittsalters. Dadurch kann die finanzielle Tragfähigkeit und – sofern dadurch das tatsächliche Renteneintrittsalter steigt – die Angemessenheit der Renten verbessert werden. In leistungsbezogenen Systemen führt eine Anhebung des Renteneintrittsalters in der Regel zu einem verbesserten finanziellen Gleichgewicht, da mehr Beiträge gezahlt werden, während die Rentenausgaben aufgrund der mit dieser Maßnahme einhergehenden Verkürzung der Rentenbezugsdauer insgesamt sinken. In beitragsbezogenen Systemen stellt sich das Problem der finanziellen Tragfähigkeit nicht, allerdings müssen bei einem Anstieg der Lebenserwartung die Rentenansprüche auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden, wodurch das Rentenniveau automatisch sinkt. Dies kann dann dazu führen, dass die Ausgaben für die erste Säule der Alterssicherung steigen und die öffentlichen Finanzen unter Druck geraten, möglicherweise über den Bereich der beitragsabhängigen Renten hinaus. Eine Erhöhung des Renteneintrittsalters könnte zur Lösung dieses Problems beitragen.

In den letzten beiden Jahren wurden in mehreren Ländern Maßnahmen ergriffen, um das Renteneintrittsalter schrittweise anzuheben. Drei Länder beschlossen eine solche Erhöhung. In Dänemark wird es bis 2030 schrittweise auf 68 Jahre und in Finnland um 3 Monate jährlich von 63 auf 65 Jahre angehoben werden. In den Niederlanden wird das Mindestalter für den Bezug einer Grundrente bis 2022 auf 67 Jahre und 3 Monate steigen. Im Gegensatz dazu beschlossen drei Länder, bereits verabschiedete Reformen zurückzunehmen. Kanada entschied sich, von der geplanten Anhebung des Mindestalters für den Bezug der Grundrente und bedürftigkeitsabhängiger Rentenleistungen auf 67 Jahre abzusehen, die Tschechische Republik verzichtete darauf, das Renteneintrittsalter auf über 65 Jahre zu erhöhen, und in Polen wurde die geplante Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 zurückgenommen, womit es für Männer wieder auf 65 und für Frauen auf 60 Jahre sinkt. In Frankreich führten Änderungen bei der Berechnung der Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen betrieblichen Altersvorsorge zu einer Verlängerung der für die abschlagsfreie Rente erforderlichen Beitragszeit um ein Jahr.

Berücksichtigt man alle bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen und unterstellt im Jahr 2016 eine vollständige Erwerbsbiografie ab einem Alter von 20 Jahren, ist in 17 Ländern keine Erhöhung des Regelrentenalters (ab dem Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente besteht) vorgesehen. In drei dieser Länder – Island, Israel und Norwegen – liegt das Renteneintrittsalter bereits bei 67 Jahren (Abb. 1.4)⁴. Die meisten Länder haben jedoch für die kommenden Jahre bereits eine Anhebung in festgelegten Schritten beschlossen. Einige Länder – Dänemark, Finnland, Italien, die Niederlande, Portugal und die Slowakische Republik – sind noch weiter gegangen und haben das Renteneintrittsalter an die Restlebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts gekoppelt. Diesem Basisszenario zufolge läge das Renteneintrittsalter in drei Ländern künftig bei über 68 Jahren (für die 2016 ins Erwerbsleben eingetretene Generation), und zwar in Dänemark, Italien und den Niederlanden. Insgesamt betrachtet, variiert das künftige Regelrentenalter beträchtlich. Es reicht von 59 Jahren in der Türkei (nur für Frauen) über 60 Jahre in Luxemburg und Slowenien bis hin zu geschätzt 74 Jahren in Dänemark. In Frankreich und Griechenland wird es auch unter 65 Jahren liegen. Auf Basis der aktuellen Gesetzgebung würde das Regelrentenalter im OECD-Durchschnitt für Männer von derzeit 64,3 auf 65,8 Jahre und für Frauen von 63,4 auf 65,5 Jahre steigen (Indikator 3.9). Dieser Anstieg um 1,5 Jahre entspricht etwas weniger als einem Drittel des voraussichtlichen Anstiegs der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren in diesem Zeitraum und damit weniger als der Hälfte dessen, was für eine Stabilisierung des Gleichgewichts zwischen Erwerbs- und Ruhestandszeit erforderlich wäre.

Die im Lauf der letzten Jahrzehnte erfolgte Anhebung des Renteneintrittsalters trug zu einem Anstieg der Beschäftigung älterer Arbeitskräfte bei. Zwar fallen die Beschäftigungsquoten ab

Abbildung 1.4 **Anstieg des Rentenalters in der Hälfte der OECD-Länder, Männer**



Anmerkung: Das Regelrentenalter wird für einen Mann mit vollständiger Erwerbsbiografie ab dem Alter von 20 Jahren berechnet. „Künftig“ bezieht sich auf das Jahr, in dem eine Person Anspruch auf volle gesetzliche Rentenleistungen ohne Kürzungen hat, wobei ein Arbeitsmarkteintritt im Alter von 20 Jahren unterstellt wird. Dieses Jahr ist von Land zu Land unterschiedlich.

Quelle: Indikator 3.10.

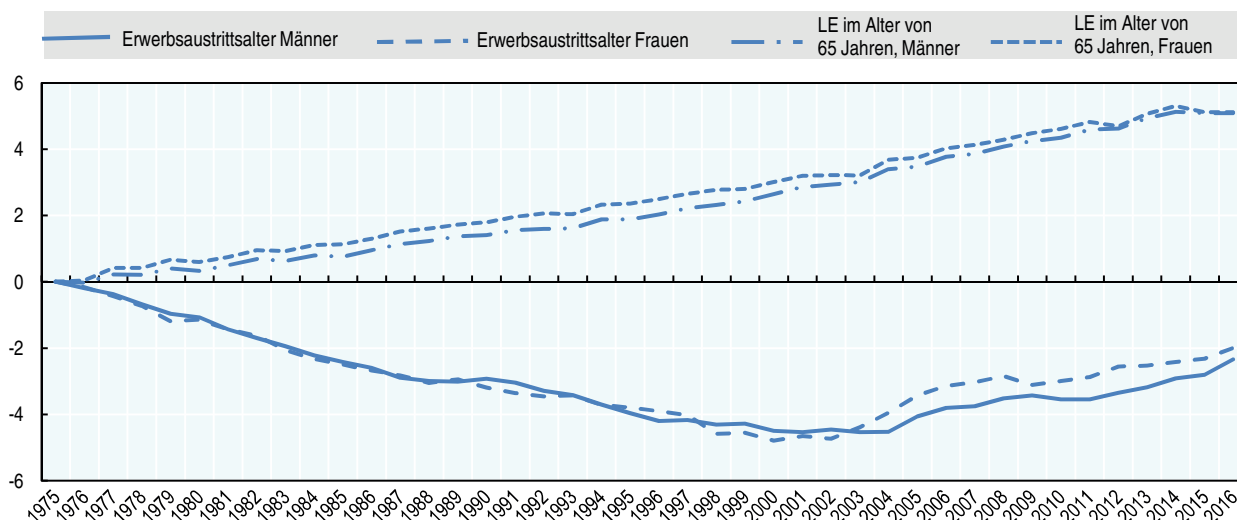
StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888933633223>

50 Jahren aufwärts nach wie vor stark ab, doch die Beschäftigungsquoten der 55- bis 64-Jährigen sind im Lauf der letzten zwanzig Jahre in den meisten OECD-Ländern deutlich gestiegen – im Schnitt von 44% im Jahr 2000 auf 58% im Jahr 2016 (Indikator 5.7). In Estland, Israel, Italien, Österreich und der Tschechischen Republik belief sich der Anstieg auf mehr als 20 Prozentpunkte und in Deutschland, Lettland, den Niederlanden, der Slowakischen Republik und Ungarn auf mehr als 25 Prozentpunkte. Selbst während der Weltwirtschaftskrise setzte sich der Anstieg der Beschäftigungsquoten höherer Altersgruppen bei insgesamt schwachen Beschäftigungsergebnissen fort⁵.

Durch den Beschäftigungsanstieg bei älteren Arbeitskräften wurde der mindestens seit den 1960er Jahren anhaltende Abwärtstrend in Bezug auf das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter gestoppt. Im Lauf der letzten 15 Jahre hat sich das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter um etwa 2 Jahre erhöht und ist damit auf jenes Niveau zurückgekehrt, das für Männer Anfang der 1990er Jahre und für Frauen Mitte der 1980er Jahre erreicht worden war. Trotzdem ist es auch heute noch niedriger als vor 40 Jahren, als die Lebenserwartung deutlich kürzer war. Die zwischen den 1970er und den frühen 2000er Jahren zu beobachtenden gegenläufigen Trends einer steigenden Lebenserwartung einerseits und eines sinkenden Erwerbsaustrittsalters andererseits – durch die sich die Rentenbezugsdauer maßgeblich erhöhte – stehen in Widerspruch zu der Annahme, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen gegenwärtig das größte Hindernis für höhere Beschäftigungsquoten älterer Menschen darstellen. Dies legt den Schluss nahe, dass es noch ein großes Potenzial zur Erhöhung des Arbeitsangebots im höheren Alter gibt (Abb. 1.5).

Im OECD-Durchschnitt lag das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter bei 64,3 Jahren, wobei es bei den Frauen 1,5 Jahre niedriger war als bei den Männern. Hinter dem statistischen OECD-Durchschnitt verbergen sich jedoch große länderspezifische Unterschiede. Das

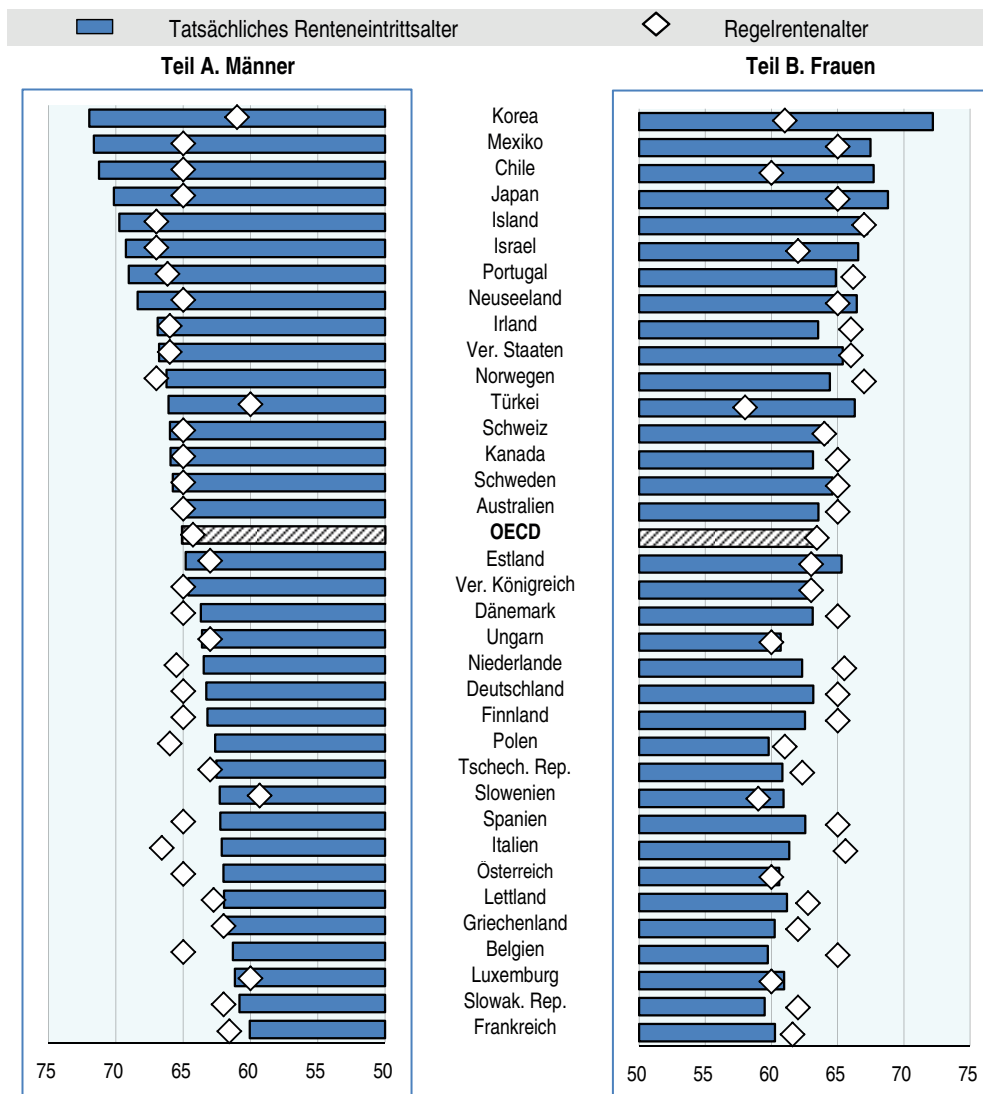
Abbildung 1.5 **Anstieg des Erwerbsaustrittsalters und der Lebenserwartung in den letzten 15 Jahren**
Veränderungen des Erwerbsaustrittsalters (EA) und der Lebenserwartung (LE) im Alter von 65 Jahren bei Männern und Frauen seit 1975, Durchschnitt von 24 OECD-Ländern in Jahren



Anmerkung: Die Trendwende, die seit den frühen 2000er Jahren zu einem Anstieg des effektiven Erwerbsaustrittsalters führte, ist in den meisten, aber nicht in allen Ländern zu beobachten. So war das effektive Erwerbsaustrittsalter im Jahr 2000 bei den Männern in Dänemark, Griechenland, Island, Japan und Mexiko sowie bei den Frauen in Griechenland, Irland und Mexiko de facto höher als im Jahr 2016.

Quelle: OECD-Schätzungen. Die Daten zum Erwerbsaustrittsalter basieren auf den Ergebnissen nationaler Arbeitskräfteerhebungen, der Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union sowie in einigen Ländern auf nationalen Erhebungen für frühere Jahre. Die Daten zur Lebenserwartung stammen aus den OECD Health Statistics und basieren auf Eurostat-Daten sowie nationalen Quellen.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888933633242>

Abbildung 1.6 **Durchschnittliches tatsächliches Erwerbsaustrittsalter und Regelrentenalter, 2016**

Quelle: OECD-Schätzungen auf Basis der Ergebnisse nationaler Arbeitskräfteerhebungen sowie der Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union.
StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888933633261>

durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter reicht von 60,2 Jahren in Frankreich und der Slowakischen Republik bis hin zu 72,1 Jahren in Korea (Abb. 1.6). In Belgien, Frankreich, Luxemburg und der Slowakischen Republik liegt es für Männer und Frauen bei unter 62 Jahren und in Chile, Island, Israel, Japan, Korea, Mexiko, Neuseeland und der Türkei bei über 66 Jahren.

Ausgewogenheit zwischen finanzieller Tragfähigkeit und angemessenen Rentenleistungen

Neben der Anhebung des Renteneintrittsalters gibt es weitere Möglichkeiten, dazu beizutragen, dass die Hauptziele der Alterssicherungssysteme erreicht werden. Auch als der von der Finanz- und der darauffolgenden Staatsschuldenkrise in Europa unmittelbar ausgehende Druck nachließ, wurden in vielen Ländern noch Maßnahmen ergriffen, um die finanzielle Tragfähigkeit der Alterssicherungssysteme zu erhöhen. Gleichzeitig sahen sich einige Länder aufgrund der sinkenden Ersatzquoten veranlasst, die Angemessenheit der Rentenleistungen zu verbessern.

In 12 OECD-Ländern – in Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien – wurden die Rentenleistungen angepasst oder sollen angepasst werden. Im Hinblick auf Umfang und Ausrichtung der Leistungsänderungen sind im Ländervergleich erhebliche Unterschiede festzustellen. In Frankreich stiegen die Kosten für einen Entgeltpunkt der betrieblichen Altersvorsorge (durch Beiträge erworben) zwischen 2016 und 2018 ausnahmsweise um 2% jährlich und damit stärker als üblicherweise die Löhne. In Kanada werden die Zielersatzquoten der gesetzlich vorgeschriebenen verdienstabhängigen Alterssicherungskomponente (Canada Pension Plan) für Arbeitskräfte mit vollständiger Erwerbsbiografie und einem Arbeitsentgelt, das bis zu 1,25-mal so hoch ist wie das eines Durchschnittsverdieners, dank einer Anhebung der Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen künftig von rd. 25% auf 33% steigen. In Griechenland wurden die Renten derjenigen mit insgesamt mehr als 1 300 Euro monatlicher Rente – was etwa 75% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts entspricht – um ganze 40% gekürzt. Finnland wiederum legte den Steigerungssatz für das gesamte Erwerbsleben auf einen Standardwert von 1,5% des Bezugslohns fest. Bislang war im Alter von 53-62 Jahren ein Steigerungssatz von 1,9% und im Alter von 63-68 Jahren ein Steigerungssatz von 4,5% vorgesehen. In Belgien wurde dagegen der Garantiezins im Rahmen der freiwilligen Altersvorsorge von 3,25-3,75% auf 1,75% gesenkt.

In mehreren Ländern ist die Höhe der Leistungen an Faktoren gekoppelt, die die Gesamthöhe der Rentenausgaben oder -beiträge beeinflussen. Dies gilt erstens für alle kapitalgedeckten beitragsbezogenen Systeme, die eine automatische Anpassung der Rentenleistungen an Veränderungen der Lebenserwartung über die Preisgestaltung der Rentenversicherungen vornehmen; zweitens für Länder mit fiktiv beitragsbezogenen Systemen – wie Italien, Lettland, Norwegen, Polen und Schweden –, in denen ein Anstieg der Lebenserwartung automatisch zu einer Absenkung der Neurenten führt; drittens für Finnland, Japan und Spanien (Nachhaltigkeitsfaktor), die für ihre leistungsbezogenen Systeme einen ähnlichen Mechanismus eingeführt haben; viertens für Italien, Lettland und Polen, die noch weitergehen und das Guthaben fiktiver Rentenkonto dem Lohnsummen- und BIP-Wachstum entsprechend anpassen⁶; und fünftens für Deutschland, Japan, Portugal und Schweden, wo die Renten automatisch an Veränderungen im Verhältnis der Zahl der Erwerbstätigen pro Rentner bzw. an den Finanzierungssaldo des umlagefinanzierten Systems angepasst werden. Nur in Deutschland, Japan und Spanien waren alle Rentner, und nicht nur die Neurentner, von diesen Anpassungen der Rentenleistungen betroffen.

Die Indexierungsregeln wurden lediglich in Frankreich und Japan geändert. In Frankreich werden die Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge nun zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt im Jahr angepasst und der Zeitraum mit eingeschränkter Indexierung wurde um weitere zwei Jahre verlängert⁷. In Japan wiederum werden ab April 2018 Deflationsperioden bei den Indexierungsregeln berücksichtigt. Eine Leistungskürzung, die aufgrund eines deflationären Umfelds unterbleibt, wird jedoch auf die folgenden Finanzjahre verschoben, wenn die ausgebliebene Kürzung bei steigenden Verbraucherpreisen umgesetzt werden kann. In der Slowakischen Republik wurde bei der Rentenindexierung 2017 eine vorübergehende Anpassung in Höhe von 2% vorgenommen, statt die ursprüngliche Rentenanpassungsformel heranzuziehen, die lediglich zu einer Erhöhung um 0,3% geführt hätte.

Drei Länder – Kanada, Griechenland und die Slowakische Republik – änderten die Bestimmungen in Bezug auf die Mindest- und Grundrenten. In Kanada wurde die Mindesteinkommenszulage für die einkommensschwächsten, alleinstehenden Rentner um mehr als 10% erhöht, in Griechenland eine pauschale Mindestrente in Höhe von mehr als 20% des Durchschnittsverdiensts eingeführt und in der Slowakischen Republik im Juli 2015 eine Mindestrente für Arbeitskräfte mit mindestens 30 Beitragsjahren geschaffen.

Vier Länder änderten die Regeln des Rentensystems in Bezug auf Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen. In Australien wurde die Vermögensprüfung für die Sozialrente (Age Pension) reformiert, wobei die zulässige Vermögensgrenze, bis zu der Vermögenswerte keine Auswirkungen auf die Rentenleistungen haben, angehoben, zugleich aber auch höhere Kürzungen bei Überschreiten dieser Grenze vorgesehen wurden. In Frankreich und Deutschland wurden die Bestimmungen für die im Fall einer Kombination von Erwerbstätigkeit und Rentenbezug durchzuführenden Einkommensprüfungen gelockert. Und in Griechenland wird die bedürftigkeitsabhängige Solidaritätszulage (EKAS) schrittweise abgeschafft.

Die Beitragssätze wurden in zahlreichen Ländern geändert, wobei die diesbezüglichen Maßnahmen sehr unterschiedlich ausfielen. Israel erhöhte die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichtenden Mindestbeitragssätze, Ungarn senkte die arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge, Finnland reduzierte die Beitragssätze für Arbeitgeber, erhöhte sie jedoch für Arbeitnehmer, und Kanada hob die Beitragssätze sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer an, um die Erhöhung der verdienstabhängigen Rentenleistungen zu finanzieren. In Australien wurde die jährliche Beitragsobergrenze gesenkt⁸. Griechenland hingegen erhöhte die Beitragssätze für Selbstständige, während Lettland sie anpasste und zugleich die Beitragsobergrenze für kapitalgedeckte beitragsbezogene Altersvorsorgepläne aufhob. In der Slowakischen Republik wiederum wurde die Beitragsbemessungsgrenze im Januar 2017 vom Fünffachen auf das Siebenfache des Durchschnittsverdiensts angehoben.

Die steuerlichen Bestimmungen wurden in sieben Ländern geändert – in Australien, Deutschland, Frankreich, Irland, Israel, Kanada und Lettland. Insbesondere Australien hat die Anpassung der Steueranreize sehr aktiv betrieben. Der Betrag, der aus Superannuation-Fonds in die in der Regel steuerfreie Ruhestandsphase übertragen werden kann, wurde auf 1,6 Mio. \$A begrenzt, die jährliche Einkommensobergrenze, ab der eine zusätzliche Besteuerung der Beitragszahlungen von 15% vorgesehen ist, wurde gesenkt, für den Ruhestand geltende Steuerbefreiungen wurden ausgeweitet und die Einkommensbesteuerung von Personen, die Altersübergangsregelungen in Anspruch nehmen, wurde angepasst. In Kanada wurde dagegen ein Steuerabzug für zusätzliche Beitragszahlungen im Rahmen der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eingeführt, während in Frankreich die von Arbeitgebern zu entrichtende Steuer für freiwillige beitragsbezogene Altersvorsorgepläne gesenkt wurde. Deutschland erhöhte die Steueranreize für Arbeitgeber, im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge Beiträge für Geringverdiener zu zahlen, wobei 30% des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags (von 240-480 Euro jährlich) mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden können⁹. Irland schaffte die während der Finanzkrise eingeführte Rentenbesteuerung ab, und Israel reduzierte die Steuervorteile für Bezieher hoher Einkommen. In Lettland wurde eine Erhöhung des steuerfreien Rentenanteils (von 235 Euro monatlich im Jahr 2017 auf 300 Euro monatlich im Jahr 2020) beschlossen, der Erfassungsgrad der privaten Rentenversicherung bei Selbstständigen ausgeweitet und die Solidaritätsteuer reformiert. Diese war bereits vor der Reform auf Einkommen zu entrichten, die über der Bemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge lagen und wird nun auch für die Finanzierung der privaten Altersvorsorge und Gesundheitsversorgung herangezogen werden.

Vier Länder – Deutschland, Finnland, Japan und die Türkei – ergriffen Maßnahmen zur Ausweitung des Erfassungsgrads. In Finnland wurde das Mindestalter für die Anrechnung von Rentenansprüchen von 18 auf 17 Jahre gesenkt, während Deutschland den Fokus auf ältere Arbeitskräfte legte und Beitragszahlungen im Fall einer Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters ermöglichte. Japan weitete den Erfassungsgrad von Teilzeitbeschäftigten aus und hob die bei beitragsbezogenen privaten Vorsorgeplänen bestehenden Restriktionen auf, indem nicht erwerbstätigen Ehegatten, Beschäftigten

des öffentlichen Diensts und Arbeitskräften, die bisher nur über eine leistungsbezogene Altersvorsorge verfügten, ermöglicht wurde, in solche Pläne einzuzahlen. Die Türkei schließlich führte eine automatische Mitgliedschaft aller abhängig Beschäftigten unter 45 Jahren in beitragsbezogenen privaten Altersvorsorgeplänen ein.

Drei Länder änderten die Frühverrentungsbestimmungen. In Österreich wurde eine Teilrente ab dem 62. Lebensjahr, die sogenannte Teilpension, eingeführt. Diese bietet Arbeitskräften, die mindestens 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit ohne vergleichbare Lohneinbußen um 40-60% zu reduzieren. In Finnland wurde eine Teilrente geschaffen, bei der Arbeitskräfte ab 61 Jahren 25% bzw. 50% ihrer Rente beziehen können – die zudem versicherungsmathematisch angepasst wird –, ohne erwerbstätig sein zu müssen. Bei beschwerlichen Tätigkeiten ist eine Frühverrentung ab 63 Jahren (ohne versicherungsmathematische Anpassung) möglich. Deutschland wiederum senkte das Alter, ab dem Arbeitnehmer Ausgleichszahlungen tätigen können, von 55 auf 50 Jahre, um sie dabei zu unterstützen, Abschlüsse im Fall einer Frühverrentung zu verringern.

Ersatzquoten

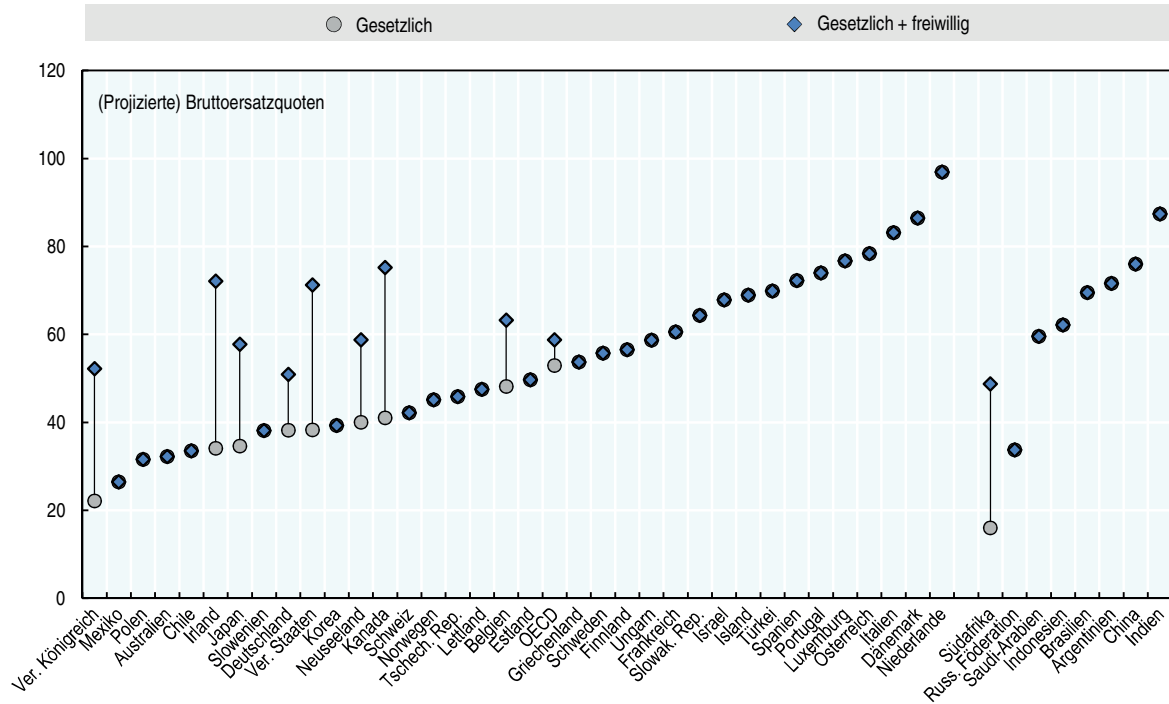
Die Ersatzquote ist ein Maß für die Angemessenheit der Renteneinkommen (für einen umfassenden Überblick über die Gesamtheit der OECD-Indikatoren zu Rentenansprüchen und die der Schätzung dieser Indikatoren zugrunde liegenden Annahmen, vgl. Kapitel 4). Die Ersatzquote entspricht dem Verhältnis zwischen dem Rentenanspruch und dem durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst. Unterstellt man, dass sich das individuelle Verdienstwachstum mit dem Durchschnittsverdienstwachstum deckt, entspricht der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst bei Arbeitskräften mit vollständiger Erwerbsbiografie dem jeweils letzten Verdienst¹⁰. Die Schätzung der künftigen theoretischen Ersatzquoten basiert auf der Annahme einer vollständigen Erwerbsbiografie, die im Jahr 2016 im Alter von 20 Jahren beginnt und bis zum Erreichen des länderspezifischen Regelrentenalters (Basisszenario) andauert. Das Regelrentenalter ist definiert als das Alter, ab dem Erwerbstätige ihre vollen Rentenleistungen ohne versicherungsmathematische Kürzungen oder Abschlüsse beziehen können.

Abbildung 1.7 zeigt die theoretischen Bruttoersatzquoten für Durchschnittsverdiener in den OECD- und G20-Ländern. Die Bruttoersatzquoten der gesetzlichen Altersrenten reichen von 22% im Vereinigten Königreich bis zu 97% in den Niederlanden. In Ländern mit einem hohen Erfassungsgrad freiwilliger privater Vorsorgepläne – d.h. in Belgien, Deutschland, Irland, Japan, Kanada, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Südafrika – erhöhen sich die künftigen Ersatzquoten für Durchschnittsverdiener durch eine private Altersvorsorge im Schnitt um 26 Prozentpunkte.

Unter den G20-Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, weist Südafrika bei der gesetzlich vorgeschriebenen Komponente der Alterssicherung eine besonders niedrige Bruttoersatzquote (von 16% für Durchschnittsverdiener) auf. In Argentinien, China und Indien liegen die projizierten Bruttoersatzquoten hingegen bei jeweils 72%, 76% und 87%. Wird hingegen auch die private Altersvorsorge einbezogen, fällt die Ersatzquote für Südafrika höher aus (und beträgt bei vollständiger Erwerbsbiografie für sämtliche Verdienststufen 49%).

Die größte Rentenreform der letzten beiden Jahre in den G20-Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, wurde in Indonesien umgesetzt, wo 2015 ein gesetzliches umlagefinanziertes leistungsbezogenes Rentensystem eingeführt wurde. Dieses neue System stellt eine Ergänzung des bereits bestehenden gesetzlichen beitragsbezogenen Rentensystems dar. Der Steigerungssatz, bezogen auf den durchschnittlichen Lebensarbeitsverdienst (wobei die Löhne früherer Jahre der Preisentwicklung entsprechend angepasst werden), liegt bei 1% jährlich¹¹.

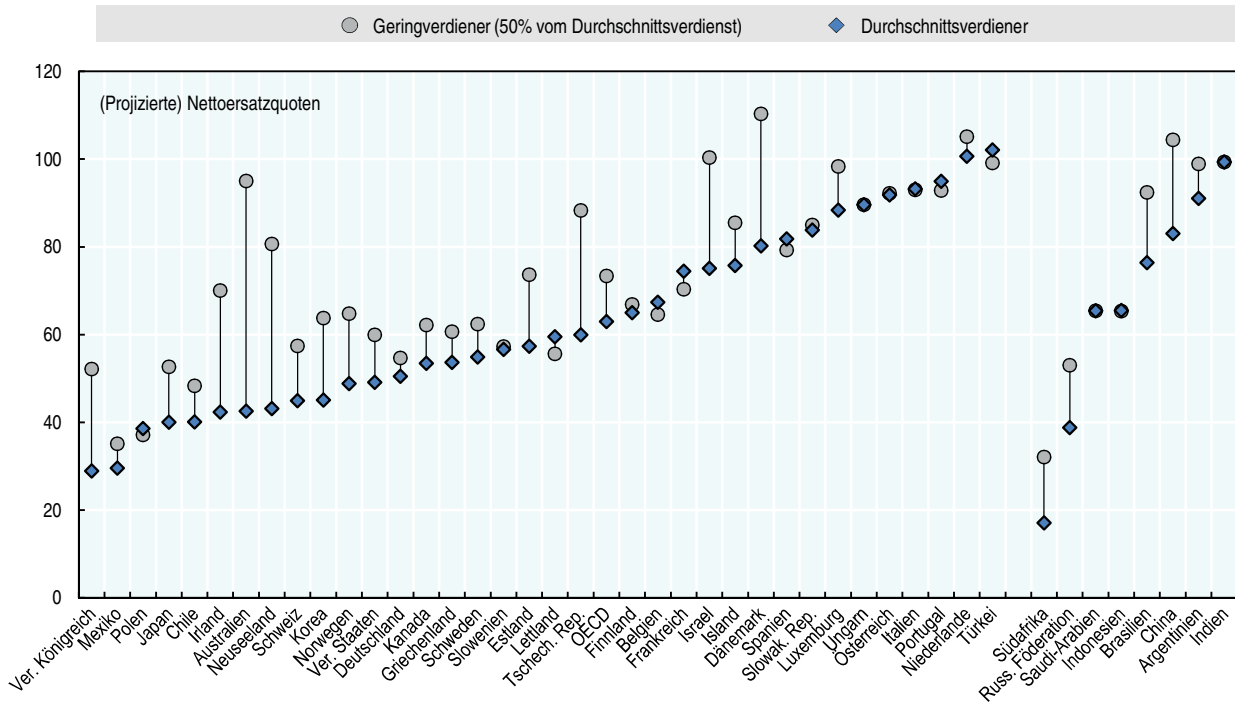
Abbildung 1.7 **Künftige Bruttoersatzquoten für Durchschnittsverdiener mit vollständiger Erwerbsbiografie in den OECD- und G20-Ländern**



Quelle: OECD-Berechnungen auf Basis des Rentenmodells. Zu Einzelheiten vgl. Kapitel 4.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888933633280>

Abbildung 1.8 **Künftige Nettoersatzquoten für Gering- und Durchschnittsverdiener in den OECD- und den G20-Ländern**



Quelle: OECD-Berechnungen auf Basis des Rentenmodells.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888933633299>

Da es letztlich auf das verfügbare Einkommen vor und nach dem Rentenantritt ankommt, ist die Nettoersatzquote ein besserer Indikator für die Angemessenheit der Renteneinkommen. Abbildung 1.8 zeigt die theoretischen Nettoersatzquoten für Gering- bzw. Durchschnittsverdiener mit vollständiger Erwerbsbiografie in den OECD- und G20-Ländern. Im OECD-Durchschnitt liegt die Nettoersatzquote der gesetzlichen Rentensysteme für Durchschnittsverdiener bei 63%, wobei das Spektrum von 29% im Vereinigten Königreich und 30% in Mexiko bis hin zu 102% in der Türkei reicht. Für Geringverdiener (die auf die Hälfte des Durchschnittsverdiensts kommen) sind die Nettoersatzquoten in der Regel höher als für Durchschnittsverdiener – im Länderdurchschnitt um 10 Prozentpunkte –, was auf die progressive Besteuerung der Altersrente in den meisten OECD-Ländern zurückzuführen ist. In Chile, Mexiko und Polen wird die Nettoersatzquote den Projektionen zufolge allerdings bei unter 50% liegen, was selbst bei vollständiger Erwerbsbiografie eine sehr geringe Rente bedeutet (zu näheren Einzelheiten vgl. Indikator 4.8).

1.4 Schlussfolgerungen

In den letzten beiden Jahren verlangsamte sich das Tempo der Rentenreformen in den OECD-Ländern. Nach dem Abklingen der Finanz- und der darauffolgenden Staatsschuldenkrise und der Erholung der Staatsfinanzen hat der unmittelbare Reformdruck etwas nachgelassen. Trotzdem wurden seit der letzten Publikation von *Renten auf einen Blick* in den meisten OECD-Ländern Rentenreformen verabschiedet. Diese umfassten u.a. Anpassungen der Rentenleistungen, der Beitragssätze und des Renteneintrittsalters.

Eine der wichtigsten Maßnahmen, um den mit der Bevölkerungsalterung einhergehenden Herausforderungen zu begegnen, ist die Anhebung des Renteneintrittsalters. Den verfügbaren Daten zufolge blieb der Anteil der gesunden Lebensjahre an der Restlebenserwartung im Alter von 50 Jahren in den letzten 15 Jahren weitgehend stabil, was darauf hindeutet, dass in den meisten Ländern Raum für eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters vorhanden ist. In der Hälfte der OECD-Länder wird das Renteneintrittsalter künftig angehoben werden, wobei einige dieser Länder einen Schritt weitergehen und das Renteneintrittsalter an die Entwicklung der Lebenserwartung koppeln, so dass es sich in den nächsten Jahrzehnten im OECD-Durchschnitt um 1,5 Jahre erhöhen wird. Zur Gewährleistung eines stabilen Verhältnisses zwischen Erwerbs- und Ruhestandszeit würde dies indes nicht ausreichen. In den letzten beiden Jahren wurde in sechs Ländern eine Änderung des Renteneintrittsalters beschlossen. In drei dieser Länder wurden dabei allerdings zuvor geplante Anhebungen zurückgenommen.

Viele Länder sehen nun zudem eine automatische Verknüpfung zwischen Rentenleistungen und demografischen Entwicklungen, einschließlich Veränderungen der Lebenserwartung und Umfang der Erwerbsbevölkerung, vor. Dies geht über die Anpassungsmechanismen, die in – kapitalgedeckten und nicht kapitalgedeckten – beitragsbezogenen Alterssicherungssystemen integriert sind, hinaus und betrifft auch einige leistungsbezogene Modelle bzw. Punktesysteme. Der Ansatz ist vielversprechend, zumal durch eine solche Kopplung der politische Druck abnimmt, die finanzielle Tragfähigkeit angesichts der Bevölkerungsalterung zu gewährleisten.

Wenn die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte nicht weiter steigt, werden die Bevölkerungsalterung und die vorstehend genannten Maßnahmen allerdings geringere Rentenleistungen nach sich ziehen und damit die Lebensqualität der Rentner verringern. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass ergänzend effiziente Arbeitsmarktmaßnahmen ergriffen werden, um das in vielen Ländern vorhandene Potenzial an – abhängig von ihrer Gesundheit –

erwerbsfähigen älteren Personen optimal zu nutzen (OECD, 2017). Der Fokus dieser Maßnahmen sollte auf einer Begrenzung der Auswirkungen von Arbeitsplatzverlusten, einer Weiterqualifizierung während des gesamten Erwerbslebens, einer Verbesserung der Beschäftigungsqualität sowie auf dem Abbau von Hindernissen für die Weiterbeschäftigung und Einstellung älterer Arbeitskräfte liegen. Dann dürfte sich der beachtliche, seit dem Jahr 2000 anhaltende Anstieg der Beschäftigungsquoten der über 55-Jährigen (Kapitel 2) fortsetzen und sich auch auf jene Länder ausweiten, die diesbezüglich im Rückstand sind.

Die OECD-Länder sollten nicht bis zur nächsten Krise warten, um mit der Umsetzung der in Anbetracht der steigenden Lebenserwartung, des zunehmenden Risikos der Ungleichheit im Alter und der sich verändernden Beschäftigungsstrukturen erforderlichen Reformen zu beginnen. Im OECD-Bericht *Preventing Ageing Unequally* wird eine Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung der Ungleichheit im Alter vorgeschlagen, die weit über die Rentenpolitik hinausgehen. Dieser Bericht beruht auf einem Ansatz, der den gesamten Lebensverlauf berücksichtigt und aufzeigt, dass es wesentlich effizienter ist, sich auf Präventivmaßnahmen zu konzentrieren und Ungleichheiten möglichst früh zu bekämpfen als zu einem späteren Zeitpunkt kostspieligere und u.U. weniger effiziente Maßnahmen zur Behebung der Folgen zu ergreifen. Dennoch können Alterssicherungssysteme bei der Bewältigung der Einkommensungleichheit im Alter eine wichtige Rolle spielen, indem sie durch eine ausgewogene Kombination von sozialen Sicherheitsnetzen für ältere Menschen, von gesetzlichen Rentenleistungen, privaten Vorsorgeplänen sowie einer Grundsicherung im Alter auf ein ausreichendes Alterseinkommen für alle Rentner abzielen; indem sie den Erfassungsgrad der Alterssicherungssysteme insbesondere auf Selbstständige und Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen ausweiten, u.a. auch durch eine bessere finanzielle Allgemeinbildung; indem sie in Anbetracht der Ungleichheiten in der Lebenserwartung der Bedeutung von Umverteilungskomponenten Rechnung tragen; indem sie Hinterbliebenenrenten so sorgfältig gestalten, dass sie Witwer und Witwen wirksam schützen und zugleich ineffiziente Umverteilungsformen und negative Arbeitsanreize einschränken; und indem sie auf ein einheitliches Alterssicherungssystem für alle Arbeitskräfte hinwirken.

Anmerkungen

1. Weitere OECD-Publikationen zum Thema Renten wie der *Pensions Outlook* belegen dies ebenfalls.
2. Die Europäische Kommission (2015) geht davon aus, dass der Anteil der Rentenausgaben am BIP bis 2040 steigen, danach sinken und etwa 2060 wieder auf das Niveau von 2013 zurückgehen wird.
3. Zu den Ländern, in denen der Beitragssatz für die gesetzliche und die private Rentenversicherung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer unter 10% liegt, zählen u.a. Australien, Kanada, Korea und Mexiko. Die Sozialversicherungsbeiträge in den Vereinigten Staaten (die auch Beiträge zur Erwerbsunfähigkeitsrente umfassen) sind mit 12,4% ebenfalls vergleichsweise niedrig.
4. Das Regelrentenalter ist das Alter, in dem eine Person Anspruch auf volle Rentenleistungen ohne Kürzungen aus allen gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten des Alterssicherungssystems hat, wobei eine vollständige Erwerbsbiografie und ein Arbeitsmarkteintritt im Alter von 20 Jahren unterstellt werden.
5. Es gibt Belege dafür, dass eine Anhebung des Renteneintrittsalters während einer Rezession auf kurze Sicht einen negativen Effekt auf die Beschäftigung junger Menschen hat (Boeri et al., 2016). Langfristig ist ein solcher Effekt jedoch unwahrscheinlich (Bertoni und Brunello, 2017).
6. In Norwegen und Schweden folgen die fiktiven Rentenkonto dagegen der Lohnentwicklung, was den möglichen wirtschaftlichen Potenzialverlust, der aus Veränderungen der demografischen Struktur resultieren und sich auf die Größe der Erwerbsbevölkerung auswirken könnte, nicht berücksichtigt.

7. Das heißt Inflation minus 1 Prozentpunkt statt Inflation. Die Leistungen können allerdings nicht gekürzt werden, wohingegen sie 2014-2016 nominal eingefroren waren.
8. Die jährliche Obergrenze für steuerbegünstigte Beiträge wird für unter 49-Jährige von 30 000 \$A bzw. für Personen im Alter ab 49 Jahren von 35 000 \$A altersunabhängig auf 25 000 \$A gesenkt. Wird die Obergrenze für steuerbegünstigte Beiträge in einem Jahr nicht erreicht, ist bei einem Superannuation-Guthaben von maximal 500 000 \$A bis zu 5 Jahre lang ein Vortrag des verbleibenden Betrags möglich. Die jährliche Obergrenze für steuerlich nicht begünstigte Beitragszahlungen wird von 180 000 \$A auf 100 000 \$A gesenkt und gilt nur für Personen mit einem Gesamtguthaben von weniger als 1,6 Mio. \$A.
9. Darüber hinaus wird die jährliche Grundzulage bei der Riester-Rente von 154 Euro auf 165 Euro steigen.
10. Dabei wird unterstellt, dass der Verdienst früherer Jahre dem Wachstum des Durchschnittsverdiensts entsprechend angepasst wird und dass die Arbeitskräfte während ihres gesamten Erwerbslebens in der Einkommensverteilung an derselben Position bleiben.
11. Zu den Anspruchskriterien zählen u.a. eine Beitragszeit von mindesten 15 Jahren sowie das Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters (das derzeit bei 56 Jahren liegt und auf 65 Jahre steigen wird). Bei weniger als 15 Beitragsjahren werden die Beiträge in Form eines Pauschalbetrags ausgezahlt.

Literaturverzeichnis

- Bertoni, M. und G. Brunello (2017), "Does Delayed Retirement Affect Youth Employment? Evidence from Italian Local Labour Markets", *IZA Discussion Paper*, No. 10733, <http://ftp.iza.org/dp10733.pdf>.
- Boeri, T., P. Garibaldi und E.R. Moen (2016), "A Clash of Generations? Increase in Retirement Age and Labor Demand for Youth", *CEPR Discussion Papers*, No. 11422, www.cepr.org/active/publications/discussion_papers/dp.php?dpno=11422.
- Europäische Kommission (2015), *The 2015 Pension Adequacy Report: current and future income adequacy in old age in the EU*, Vol. I, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.
- Fall, F. und D. Bloch (2014), "Overcoming Vulnerabilities of Pension Systems", *OECD Economics Department Working Papers*, No. 1133, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/5jz1591prxth-en>.
- OECD (2017), *Preventing Ageing Unequally*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264279087-en>.
- OECD (2015), *Pensions at a Glance 2015: OECD and G20 indicators*, OECD Publishing, Paris, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2015-en.

Datenbankverzeichnis

- OECD Income Distribution Database, <http://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=IDD>.
- OECD Employment Database, <http://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=64196>.

ANHANG 1.A1

*Überblick über die zwischen September 2015 und
September 2017 beschlossenen Rentenreformen*

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Australien				<p>Juli 2017. Die jährliche Obergrenze für steuerbegünstigte Beiträge wird für unter 49-Jährige von 30 000 \$A bzw. für Personen ab 49 Jahren von 35 000 \$A altersunabhängig auf 25 000 \$A gesenkt. Die jährliche Obergrenze für steuerlich nicht begünstigte Rentenbeiträge wird von 180 000 \$A auf 100 000 \$A gesenkt. Ab Juli 2018 ist für ungenutzte steuerbegünstigte Beiträge bei einem Superannuation-Guthaben von maximal 500 000 \$A bis zu 5 Jahre lang ein Vortrag des verbleibenden Betrags möglich.</p>	<p>Januar 2017. Die Vermögensprüfung, anhand derer der Anspruch auf Leistungen der Sozialrente und anderer staatlicher Rentenarten sowie ihre Höhe ermittelt werden, wurde reformiert. Hierbei wurde die Summe der Vermögenswerte angehoben, über die Rentner verfügen können, ohne dass die Vermögensprüfung Auswirkungen auf ihre Rentenleistungen hat. Zudem wurden die Freibeträge für Personen ohne Wohneigentum im Rahmen der Vermögensprüfung angehoben. Die Leistungen für Rentner, die über größere Vermögen verfügen, werden durch Anhebung des Kürzungssatzes (des Betrags, um den die Leistungen gekürzt werden) auf Zweiwochenbasis von 1,50 \$A auf 3,0 \$A je 1 000 \$A Vermögen über dem Freibetrag verringert.</p>	<p>Juli 2017. Der Betrag, der aus Superannuation-Fonds auf während der Ruhestandsphase in der Regel steuerfreie Pensionspläne übertragen werden kann, wurde auf 1,6 Mio. \$A begrenzt. Ersparnisse oberhalb dieses Schwellenwerts können in der steuerbegünstigten Ansparphase verbleiben oder aus dem Superannuation-System herausgenommen werden. Die für den Ruhestand geltenden Steuerbefreiungen wurden auf zusätzliche Produktkategorien ausgeweitet, die Einkommensströme erzeugen (z.B. aufgeschobene Rentenversicherungen und Gruppenversicherungsprodukte). Allerdings wurde die Steuerbefreiung für Erträge aus Vermögenswerten abgeschafft, mit denen der Übergang zum Alterseinkommensbezug abgedeckt wurde. Für Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 37 000 \$A wird im Superannuation-System ein Steuerausgleich für Niedrigeinkommensbezieher eingeführt. Die jährliche Einkommensobergrenze, ab der eine zusätzliche Besteuerung der Rentenbeiträge von 15% vorgesehen ist, wurde von 300 000 \$A auf 250 000 \$A gesenkt.</p>	<p>Juni 2017. Die Ermäßigungskarte für Rentner (Pensioner Concession Card – PCC) wird für Personen, die ihren Anspruch auf die Ermäßigungskarte aufgrund von Änderungen der Vermögensprüfung der Sozialversicherung am 1. Januar 2017 verloren hatten, neu ausgestellt. Die Inhaber dieser Karte haben Anspruch auf bestimmte Ermäßigungen im Gesundheitsbereich, darunter medizinische Versorgung und verschreibungspflichtige Medikamente. Auch die Verwaltungen auf Ebene der Bundesstaaten und Territorien gewähren PCC-Inhabern bestimmte Ermäßigungen. Im Rahmen der Reform hat Anspruch auf Neuausstellung der Ermäßigungskarte, wer unmittelbar vor dem 1. Januar 2017 eine staatliche Rente bezogen hat, seine Rente unmittelbar aufgrund der Neustrukturierung der Vermögensprüfung verloren hat und keinen anderweitigen Anspruch auf die PCC hat.</p>

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Belgien			Januar 2016. Die gesetzlich garantierte Mindestverzinsung der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge entwickelt sich von einem festen Satz zu einem variablen Satz. Der variable Satz wird auf Basis des 24-Monats-Durchschnitts der Renditen von Staatsanleihen mit 10-jähriger Laufzeit berechnet. Er muss mindestens 1,75% betragen.				
Chile							November 2017. Die Rentenfondsgesellschaften (Administradoras de Fondos de Pensiones – AFP) dürfen einen größeren Teil ihrer Mittel in sogenannte „alternative“ Vermögenswerte investieren. Die AFP können Infrastrukturanleihen erwerben und direkt in Unternehmen mit beschränkter Gesellschafterzahl sowie Immobilien investieren. Zugleich steigt der höchstzulässige Anteil an alternativen Vermögenswerten unverzüglich von 3% auf 5% und wird potenziell bis auf 15% weiter angehoben werden.
Dänemark	Januar 2016. Es ist nicht mehr gestattet, ein Pflichtverrentungsalter in die Arbeitsverträge aufzunehmen. November 2015. Das Renteneintrittsalter wird zwischen 2022 und 2030 schrittweise auf 68 Jahre angehoben.						

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Deutschland		Januar 2017. Wer über das Regelrentenalter hinaus arbeitet, kann optional weiter Rentenversicherungsbeiträge leisten, um seine Rente zu erhöhen. Zuvor wurden im Fall der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Regelrentenalter hinaus keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet. Die Arbeitgeber entrichten für diese Arbeitskräfte Beiträge, die jedoch keine Auswirkung auf die Rentenhöhe hatten.		Juli 2017. Das Alter, in dem Arbeitskräfte Ausgleichszahlungen (zur Aufbesserung von Frührenten) leisten können, wurde von 55 auf 50 Jahre gesenkt. Ausgleichszahlungen können in vollem Umfang oder teilweise geleistet werden und erlauben es Arbeitskräften durch Vorauszahlung ihrer Rentenversicherungsbeiträge, mit geringeren Abschlägen oder abschlagsfrei vorzeitig in Rente zu gehen (normalerweise beträgt der Abschlag für jeden Monat des Rentenbezugs vor Erreichen des Regelrentenalters 0,3%).	Juli 2017. Die alte Einkommensprüfung für Arbeitskräfte im Alter von 63-67 Jahren, die neben dem Rentenbezug weiter arbeiten, wird ersetzt, wodurch die Erwerbstätigkeit attraktiver wird. Bei einem jährlichen Hinzuverdienst von bis zu 6 300 Euro (6 945,75 US-\$) wird die volle Rente gezahlt, bei Personen mit einem jährlichen Hinzuverdienst von mehr als 6 300 Euro wird die Vollrente um 40% des Hinzuverdiensts gekürzt.	Januar 2018. Für Geringverdiener (< 2 200 Euro/ Monat) wird eine Förderung für zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (zwischen 240 und 480 Euro pro Jahr) eingeführt. 30% der zusätzlichen Beiträge werden von der Lohnsteuer abgezogen. Januar 2018. Die jährliche Grundzulage bei der Riester-Rente steigt von 154 Euro auf 165 Euro.	Für Einkünfte aus privater Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente) wurde ein Freibetrag für Empfänger bedürftigkeitsabhängiger Leistungen eingeführt. Bei der Berechnung der bedürftigkeitsabhängigen Grundsicherung für Ältere werden Einkünfte aus privater Altersvorsorge nicht in voller Höhe angerechnet, da ein Freibetrag in Höhe von 202 Euro pro Monat gewährt wird.
Estland							
Finnland	Januar 2017. Das Renteneintrittsalter für die einkommensabhängige Rente wird für Personen, die nach 1954 geboren wurden, von 63 auf 65 Jahre (um drei Monate pro Jahr) angehoben. Künftige Anhebungen (um bis zu zwei Monate pro Jahr) sind auch im nationalen Grundrentensystem an die Lebenserwartung geknüpft. Das rentenversicherungsfähige Höchstalter wird für Personen, die im Zeitraum 1958-1961 geboren wurden, von 68 auf 69 Jahre und für die nach 1961 Geborenen auf 70 Jahre angehoben. Februar 2017. Versicherte können sich bereits mit 61 Jahren für den Bezug einer Teilrente in Höhe von 25% oder 50% ihrer erworbenen Rentenansprüche entscheiden (dieses Alter steigt bis 2025 auf 62 Jahre an und	Januar 2017. Das Mindestalter für die Anrechnung von Rentenansprüchen und die Rentenversicherungsfähigkeit von Arbeitnehmern wurde von 18 auf 17 Jahre gesenkt.	Januar 2017. Der Rentensteigerungssatz wird ab 2026 für alle Altersgruppen vereinheitlicht und 1,5% des Jahreserwerbseinkommens betragen. Im Zeitraum 2017-Ende 2025 beträgt der Steigerungssatz für unter 53-Jährige 1,5%, für 53- bis 62-Jährige 1,7% und für über 63-Jährige 1,5%. Die Rentenleistungen werden auf der Grundlage des Gesamtverdiensts berechnet (zuvor wurden die Rentenversicherungsbeiträge abgezogen). Der monatliche Zuschlag für einen Rentenaufschub wird ab dem Mindestrentenalter angewendet anstatt ab dem rentenversicherungsfähigen Höchstalter. Die Höhe der Invaliditätsrente steigt mit zunehmendem	Januar 2017. Bis 2020 sinken die Beitragssätze im verdienstabhängigen Rentensystem schrittweise für die Arbeitgeber und steigen für die Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber leisten gegenwärtig einen deutlich höheren Rentenbeitrag (im Durchschnitt 75%) als die Arbeitnehmer. Nach der Umsetzung aller Anpassungen werden sich die Beiträge der Arbeitgeber im Durchschnitt auf rd. 70% belaufen. Die Beitragssätze im verdienstabhängigen Rentensystem sind in den vergangenen Jahren gestiegen, werden sich nach der Reform von 2017 jedoch bei ungefähr 24,4% stabilisieren. Für Arbeitnehmer der Altersgruppe 53-62 Jahre wird der Rentenversicherungs-	Januar 2016. Die Garantierente wurde um 20 Euro angehoben.		Juni 2017. Für ältere Langzeitarbeitslose wird eine rentenbezogene Sozialleistung zur Einkommensstützung eingeführt. Um die rentenbezogene Sozialleistung beziehen zu können, muss eine Person das 60. Lebensjahr vollendet haben, vor dem 1. September 2016 Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung gehabt haben und zwischen dem 1. September 2010 und dem 31. August 2016 mindestens 1 250 Tage Arbeitslosengeld bezogen haben. Anspruchsberechtigte erhalten eine monatliche Leistung in Höhe der garantierten Mindestrente. Die Leistung läuft bei Bezug einer Alters-, Invaliditäts- oder Teilrente oder mit Vollendung des 65. Lebensjahrs aus. Januar 2017. Ein neues

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
	richtet sich danach nach der Lebenserwartung). Durch Beantragung einer Teilrente vor dem Mindestrentenalter sinken die Leistungen allerdings dauerhaft um 0,4% pro Monat des Teilrentenbezugs. Februar 2018. Für Personen mit besonders belastenden Berufen wird eine von den Beitragsjahren abhängige Rente eingeführt. Arbeitskräfte mit mindestens 38 Beitragsjahren erhalten die Möglichkeit, mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen, wenn sie nachweisen können, dass ihre Erwerbsfähigkeit aufgrund besonderer beruflicher Belastungen abgenommen hat.		Renteneintrittsalter. (Der projizierte Rentenanteil wird zum Renteneintrittsalter berechnet.)	beitrag bis Ende 2025 um 1,5% höher sein als für andere Beschäftigte.			Rentengesetz (JuEL) wurde erlassen, mit dem die vier wichtigsten Rentengesetze des öffentlichen Sektors zusammengeführt wurden. Januar 2016. Das Renteneintrittsalter für Seeleute wird schrittweise angehoben, und die Steuersätze wurden auf das Niveau des TyEL gesenkt.
Frankreich			Januar 2016. Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern. Der Wert eines Entgeltpunkts zur Berechnung der Rentenleistungen wird vorübergehend (2016-2018) um 2 Prozentpunkte jährlich über die übliche Lohnindexierung hinaus angehoben. Seit 2016 verschiebt sich der Zeitpunkt für die Anpassung der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsrenten (Alters- und Hinterbliebenenrenten im Rahmen der ARRCO- und AGIRC-Altersvorsorgemodelle) von April auf November jedes Jahres, und die Anwendung der Rentenanpassungsformel (Inflationsrate minus eins verlängert sich um zwei weitere Jahre (die Leistungen können jedoch nicht sinken).		Januar 2016. Die Bestimmungen für die Verdienstprüfung für Rentner, die sowohl Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen als auch eine umlagefinanzierte staatliche Rente beziehen, wurden gelockert. Bei Rentnern, die eine Teilrente beziehen und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit über einem bestimmten Schwellenwert erzielen, erfolgt eine Rentenkürzung um den Betrag der über diesem Schwellenwert liegenden Einkünfte. Zuvor wurden die Altersrenten vollkommen ausgesetzt, wenn die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit diesen Schwellenwert überstiegen.	Januar 2016. Der von den Arbeitgebern auf freiwillige beitragsbezogene Rentensparpläne (PERCO) entrichtete Sozialbeitrag (20% seit 2012) wird in manchen Fällen gesenkt. Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten wird der Sozialbeitrag sechs Jahre lang auf 8% gesenkt. Für Unternehmen, die PERCO-Sparpläne anbieten, bei denen mindestens 7% des Portfolios in Instrumente zur KMU-Finanzierung investiert und die Investitionsrisiken mit zunehmendem Alter der Arbeitskräfte standardmäßig verringert werden, wird der Sozialbeitrag auf 16% gesenkt.	Januar 2019. Die Sozialpartner haben sich auf eine Verminderung (10%) des Werts der Rentenpunkte während der ersten drei Rentenbezugsjahre bis 67 Jahre für Arbeitskräfte geeinigt, die in Rente gehen, wenn sie das Alter für den Bezug der Vollrente im Allgemeinen System („régime général“) erreicht haben. Diese Minderung kann durch Aufschub des Rentenbezugs um ein Jahr vermieden werden.

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Griechenland			Mai/Juni 2016. Kürzung der Leistungen für die rd. 200 000 Rentner, die kombinierte monatliche Renten von über 1 300 Euro beziehen, um staatliche 40%.	Mai/Juni 2016. Die Selbstständigen müssen Beiträge zu den höheren gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen leisten (kombinierter Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag, 20% des Einkommens) anstelle der gegenwärtigen Festbeträge (stufenweise Einführung über fünf Jahre).	Mai/Juni 2016. Einführung einer nationalen pauschalen Mindestrente in Höhe von 384 Euro pro Monat für Arbeitskräfte, die bei Erreichen des Regelrentenalters von 67 Jahren mind. 20 Beitragsjahre aufweisen. Stufenweise Abschaffung des bedürftigkeitsabhängigen sozialen Solidaritätszuschusses (EKAS) bis 2020. Zunächst werden die Anspruchskriterien verschärft, so dass derzeitige Leistungsempfänger, die (kombinierte Grund- und Zusatz-)Renteinkünfte aus anderen Systemen als dem EKAS von über 664 Euro pro Monat haben, nicht mehr anspruchsberechtigt sind.		
Irland							Oktober 2015. Der Finanzminister kündigte an, dass die Abgabe auf Rentenvermögen Ende 2015 abgeschafft werde da sie ihr Ziel erreicht habe, die öffentlichen Finanzen zu verbessern. Erhoben wurde die Abgabe sowohl auf freiwillige private Altersvorsorgepläne als auch auf freiwillige individuelle Rentensparkonten.
Island			Dezember 2016. Der leistungsbezogene Pensionsfonds mit voller Garantieleistung für öffentlich Bedienstete (Kategorie A) wird in einen beitragsbezogenen Fonds ohne Garantieleistung umgewandelt, mit altersabhängigem statt pauschalem Steigerungssatz. Der Pensionsfonds für öffentlich Bedienstete der Kategorie B, der seit 1997 keine neuen Mitglieder mehr aufnimmt, ist nicht Teil dieser Reform.				

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Israel				1. Halbjahr 2016. Die Mindestpflichtbeitragsätze zu den beitragsbezogenen betrieblichen Altersvorsorgeplänen wurden sowohl für die Arbeitgeber (von 6,0% auf 6,5%) als auch für die Arbeitnehmer (von 5,5% auf 6,0%) angehoben. Zudem wurden die Arbeitgeberbeitragsätze in verschiedenen Arten von Altersvorsorgeplänen harmonisiert.		1. Halbjahr 2016. Die Steuervergünstigungen für Besserverdiener wurden gekürzt.	1. Halbjahr 2016. Die Arbeitgeber wurden stärker für die Verwaltungskosten von Altersvorsorgeplänen in die Verantwortung genommen.
Italien			Januar 2017. Die 14. Monatszahlung wurde für Renten bis zu 750 Euro pro Monat erhöht und auf Rentner mit einem Einkommen von maximal dem doppelten INPS-Minimum (etwa 1 000 Euro) ausgedehnt. Personen mit Rentenbezügen unter 750 Euro pro Monat und weniger als 15 Beitragsjahren erhalten 437 Euro; Personen mit 15-25 Beitragsjahren 546 Euro und Personen mit mehr als 25 Beitragsjahren 655 Euro. Personen mit einem Einkommen zwischen 750 Euro und 1 000 Euro erhalten eine 14. Monatszahlung in Höhe von 336-504 Euro (auf die sie zuvor keinen Anspruch hatten).				
Japan		Januar 2017. Die Einschränkungen bzgl. der individuellen Teilnahme an beitragsbezogenen Altersvorsorgeplänen werden aufgehoben, um nicht erwerbstätigen Ehepartnern, Bediensteten des öffentlichen Sektors und Personen, die derzeit nur über private leistungsbezogene Altersvorsorge-	Ab April 2018 werden Deflationsperioden bei den Indexierungsregeln berücksichtigt. Eine Leistungskürzung, die aufgrund eines deflationären Umfelds unterbleibt, wird jedoch auf das folgende Finanzjahr oder einen späteren Zeitpunkt verschoben, wenn die	Januar 2018. Die Beitragsgrenzen werden von einer Monats- auf eine Jahresbasis umgestellt, um flexiblere Beitragsszenarien zu ermöglichen.			Januar 2017. Die Regelung, wonach sich Versicherungsteilnehmer in individuellen beitragsbezogenen Systemen mit bescheidenen Guthaben von bis zu 500 000 Yen (821,35 US-\$) bei Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit auszahlen lassen können, wird abgeschafft.

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
		modelle versichert sind, den Beitritt zu ermöglichen. April 2017. Die Pflichtversicherung von Teilzeitbeschäftigten in der Arbeitnehmerrentenversicherung (Employees' Pension Insurance – EPI) wird auf Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten ausgedehnt. Versicherungsberechtigt sind Teilzeitbeschäftigte, die mindestens 20 Wochenarbeitsstunden und einen Monatslohn von 88 000 Yen (752 US-\$) oder mehr nachweisen.	ausgebliebene Kürzung bei steigenden Verbraucherpreisen umgesetzt werden kann. Ab April 2021 wird die Lohn-/Preisindexierung überarbeitet. Bei Lohnsenkungen werden die Renten nach unten korrigiert.				April 2019. Junge Mütter werden über einen Zeitraum von vier Monaten vor und nach der Entbindung von der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen befreit.
Kanada	Juni 2016. Das Anspruchsalter für die Grundrente (Old Age Security – OAS) und die Mindesteinkommenszulage (Guaranteed Income Supplement – GIS) liegt unverändert bei 65 Jahren. Rücknahme einer zuvor geplanten Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre ab 2023-2029.		Oktober 2016. Einführung im Zeitraum 2019-2025. Die Leistungen des Canada Pension Plan (CPP) steigen von etwa einem Viertel auf etwa ein Drittel des durchschnittlichen anrechnungsfähigen Monatsverdiensts der Arbeitskräfte. Die Obergrenze für das versicherungsfähige Einkommen wird bis 2025 ebenfalls schrittweise um 14% erhöht.	Oktober 2016. Von 2019-2023 steigen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach und nach von 4,95% auf rd. 5,95%. Zusätzlich müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2024 für Verdienste über der alten bis zur neuen Verdienstobergrenze, die im Jahr 2024 voraussichtlich 107% und 2025 114% der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze betragen wird, jeweils rd. 4% Beiträge leisten.	Juli 2016. Die Mindesteinkommenszulage für die einkommensschwächsten alleinstehenden Rentner stieg um 947 kan\$ pro Jahr, ein Anstieg von über 10% für alleinstehende Rentner ohne oder mit sehr geringem Einkommen.	Oktober 2016. Einführung im Zeitraum 2019-2025. Arbeitnehmer erhalten einen Steuerabzug auf den Beitragsanteil, der auf die CPP-Erhöhung entfällt. Zudem erhalten sie weiterhin nicht auszahlbare Steuergutschriften für die bestehenden CPP-Beiträge. Ferner werden die WITB-Steuerzuschriften (Working Income Tax Benefit) angehoben, um Geringverdienern beim Ausgleich der Kosten des Beitragsanstiegs aufgrund der CPP-Erhöhung zu helfen.	November 2016. Ontario setzte das Gesetz über Pooled Registered Pension Plans (PRPP) um, das einen Rechtsrahmen für die Einführung und Verwaltung freiwilliger kostengünstiger beitragsbezogener Altersvorsorgepläne für Angestellte und Selbstständige ohne Zugang zu betrieblicher Altersvorsorge bietet. Das Gesetz folgt im Wesentlichen den im Jahr 2012 auf Bundesebene verabschiedeten PRPP-Rechtsvorschriften. Dezember 2016. Unternehmen mit Sitz in Québec und mindestens 20 Angestellten, die keine betriebliche Altersvorsorge anbieten, wurden dazu verpflichtet, ihre Angestellten bis zum 31. Dezember 2016 im Voluntary Retirement Savings Plan (der lokalen Variante des Bundes-PRPP) abzuschließen. Für Unternehmen mit 5-19 Angestellten läuft die entsprechende Frist bis zum 31. Dezember 2017.
Korea							

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Lettland		Ab 2018 werden die Einkünfte selbstständig Beschäftigter unterhalb des Mindestlohns in die private Altersvorsorge einbezogen, allerdings bleiben sie außerhalb des öffentlichen Rentensystems.		Derzeit leisten selbstständig Beschäftigte mit Arbeits-einkommen oberhalb des Mindestlohns volle Renten-versicherungsbeiträge auf ihren Gesamtverdienst. Ab 2018 werden sie auf den Verdiensteil bis zur Höhe des Mindestlohns den vollen Beitragssatz (20%) zahlen und auf Arbeitsentgelte oberhalb des Mindestlohns 5%. Selbstständige, die unterhalb des Mindestlohns liegen, werden 5% an die private Altersvorsorge abführen. Ab 2018 wird die Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer wegfallen, und 6% bzw. 4% der Arbeitsentgelte oberhalb dieses Schwellenwerts fließen nun in beitragsbezogene bzw. private Altersvorsorgepläne.		Der steuerfreie Renten-anteil wird schrittweise von 235 Euro monatlich im Jahr 2017 auf 300 Euro monatlich im Jahr 2020 angehoben.	
Luxemburg							
Mexiko							Einrichtung eines neuen Pensionsfonds für Arbeitnehmer im Alter ab 60 Jahren, die kurz vor dem Ruhestand stehen (SB0). Insgesamt muss jeder Vermögensverwalter (Asset Manager) fünf Pensionsfonds anbieten, die standardmäßig auf Personen unterschiedlicher Altersgruppen zugeschnitten sind (SB4: <36 Jahre; SB3: 37-45 Jahre; SB2: 46-59 Jahre; SB1: >60 Jahre; SB0: >60 Jahre, kurz vor dem Ruhestand). Der Fonds SB0 nahm seine Tätigkeit 2015 auf, um die Ersparnisse von Arbeitskräften zu schützen, die kurz vor dem Renteneintritt stehen. Seit 2017 können Arbeitskräfte in jeden beliebigen Pensionsfonds überwechseln, selbst wenn er ihrem

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
							Alter nicht entspricht. Sie haben also die freie Wahl, sich für die Investitionsstrategie zu entscheiden, die ihren Risikopräferenzen entspricht.
Neuseeland				Mai 2015. Abschaffung des Startzuschusses für KiwiSaver-Konten.			
Niederlande	Januar 2016. Das Renteneintrittsalter für die Grundrente wird bis 2021 auf 67 Jahre angehoben. Danach wird es an die Lebenserwartung gekoppelt, wobei jede Anhebung 5 Jahre im Voraus angekündigt wird. 2022 wird das Renteneintrittsalter 67 Jahre und 3 Monate betragen.		September 2016. Es wurden verschiedene Auszahlungsoptionen für die beitragsbezogene betriebliche Altersversorgung eingeführt. Versicherte in beitragsbezogenen Altersvorsorgeplänen werden zwischen folgenden Optionen wählen können: 1. eine feste Rente, die bis zum Lebensende ein bestimmtes Einkommensniveau garantiert, 2. eine variable Rente, die es Rentnern ermöglicht, in risikobehaftete Vermögenswerte zu investieren und ein der Rendite entsprechendes Einkommen zu erzielen oder 3. eine Kombination aus beiden.				
Norwegen							November 2017. Einführung eines neuen Rentensparplans für die individuelle Altersvorsorge. Die Rentensparer erhalten für Einzahlungen in das Vorsorgeprogramm einen Freibetrag auf Kapitaleinkünfte von bis zu 40 000 NOK jährlich. Die aus dem Programm gezahlten Renten werden wie Kapitaleinkommen besteuert. Das neue Programm löst ein System mit begrenzteren Möglichkeiten ab.

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Österreich	Januar 2016. Für Beschäftigte ab 62 Jahren wurde eine Teilrente, die sogenannte Teilpension, eingeführt. Beschäftigte im Alter ab 62 Jahren, die in den vorangegangenen 25 Jahren mindestens 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, kommen für eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit um 40-60% ohne entsprechende Lohn-einbußen in Betracht.			Januar 2017. Für Arbeitskräfte, die den Rentenbeginn aufschieben, werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für bis zu drei Jahre (bis zum Alter von 68 Jahren für Männer und 63 Jahren für Frauen) um 50% reduziert. Die Beitragsermäßigung wird durch die Pensionsversicherungsanstalt finanziert. Bei Renteneintritt wird die Rente auf Basis der vollen Beitragsgrundlage gewährt.			Januar 2017. Ein berufstätiger Elternteil kann der Partnerin bzw. dem Partner in den ersten sieben Lebensjahren des Kindes bis zu 50% seiner Rentenversicherungsbeiträge übertragen; zuvor waren derartige Übertragungen nur in den ersten vier Jahren möglich.
Polen	Oktober 2017. Senkung des Renteneintrittsalters auf 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer.						
Portugal	Oktober 2017. Die Frühverrentungsregeln für öffentliche Altersrenten wurden überarbeitet, um Personen mit 48 Beitragsjahren (bzw. 46 Beitragsjahren, wenn sie ihre beitragspflichtige Beschäftigung mit 14 Jahren oder jünger aufgenommen haben) zu ermöglichen, bereits mit 60 Jahren volle Rentenleistungen zu beziehen.		2017. Renten, die unterhalb des 1,5-fachen des Index für Sozialleistungen liegen oder diesem entsprechen, werden um maximal 10 Euro angehoben. Die Berücksichtigung eines Nachhaltigkeitsfaktors für Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrenten zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Altersrente wird abgeschafft.				März 2017. Die Indexierungsregeln werden angepasst. Zuvor galt für Personen mit Arbeitsentgelten von weniger als 1,5 des IAS (Index für Sozialleistungen) eine großzügigere Indexierung, dieser Schwellenwert ist nun auf das 2-Fache des IAS angehoben worden.
Schweden							
Schweiz			Der garantierte Zinssatz in der gesetzlich vorgeschriebenen betrieblichen Altersvorsorge wurde von 1,75% im Jahr 2015 auf 1,25% im Jahr 2016 und 1% im Jahr 2017 gesenkt.				

	Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
Slowak. Rep.				Januar 2017. Die Verdienstobergrenze für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen ist vom 5-Fachen des Durchschnittsverdiensts auf das 7-Fache angehoben worden.	Seit dem 1. Juli 2015 gibt es für Bezieher von Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die das Renteneintrittsalter erreicht haben, eine Mindestrente. Rentner, deren Renteneinkommen unterhalb der Mindestrente liegt, können ihre Leistungen unter folgenden Bedingungen bis zur Mindestrente aufstocken: Versicherungsbiografie von mindestens 30 Jahren, Renteneinkommen unter der Mindestrente, Bezug aller zustehenden Renten.		
Slowenien							
Spanien			Januar 2016: Einführung eines neuen „Mutterchaftszuschlags“. Dieser neue Zuschlag gilt für alle kommenden beitragsbezogenen Renten für Frauen mit Kindern.				
Tschech. Rep.	Juni 2017. Die Anhebung des Renteneintrittsalters wird bei 65 Jahren gedeckelt, wodurch der frühere Beschluss zurückgenommen wird, darüber hinaus jedes Jahr eine Anhebung um zwei Monate vorzunehmen.						
Türkei		Januar 2017. Automatische Mitgliedschaft aller abhängig Beschäftigten unter 45 Jahren in beitragsbezogenen privaten Altersvorsorgeplänen. Die Arbeitnehmer zahlen automatisch 3% ihres Bruttoeinkommens in die vom Arbeitgeber ausgewählten Altersvorsorgepläne ein. Die Arbeitnehmer haben (innerhalb der ersten beiden Monate) die Möglichkeit, auszutreten.					

Renteneintrittsalter	Erfassungsgrad	Rentenleistungen	Rentenbeiträge	Mindest- und Grundrenten, Einkommens- und Bedürftigkeitsprüfungen	Steuern	Sonstiges
	Die Regierung stockt die Arbeitnehmerbeiträge um 25% auf und leistet einen zusätzlichen, einmaligen Beitrag in Höhe von 1 000 TRL (337,73 US-\$) für all jene, die nicht aus dem System austreten.					
Ungarn			Januar 2017. Senkung des Satzes für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung von 27% auf 22%.			
Ver. Königreich						April 2017. Einführung Individueller Lebens-Sparkonten (LISA), d.h. freiwillige, privat verwaltete Sparpläne, für Personen zwischen 18 und 40 Jahren. Jährlich können bis zu 20 000 £ (24 624 US-\$) angespart werden, mit einem staatlichen Bonus von 25% auf die ersten 4 000 £ (4 925 US-\$). Die LISA-Sparkonten sind zweckgebunden für die Rente (bei Erreichen eines Alters von 60 Jahren) oder den Kauf des ersten Eigenheims (in jedem Alter).
Ver. Staaten						



From:
Pensions at a Glance 2017
OECD and G20 Indicators

Access the complete publication at:
https://doi.org/10.1787/pension_glance-2017-en

Please cite this chapter as:

OECD (2018), “Jüngste Rentenreformen”, in *Pensions at a Glance 2017: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/pension_glance-2017-4-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.